

ANLEITUNGEN ZUM AUSFÜLLEN – Jahr 2016
Antrag für die Reduzierung des mittleren Prämienatzes im Sinne des Art. 24 der
Anwendungsbestimmungen der Prämientarife nach den ersten zwei Jahren Tätigkeit (M.D. vom
12.12.2000 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen)
ANLEITUNGEN ZUM AUSFÜLLEN – Jahr 2016

ALLGEMEINES

Der Art. 24 der Anwendungsbestimmungen der Prämientarife, welche mit M.D. vom 12.12.2000 erlassen und zuletzt mit **Ministerialdekret vom 3. März 2015** abgeändert worden sind, sieht vor, daß INAIL gegenüber jenen Betrieben, welche zusätzlich zu den vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen¹ Eingriffe zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitsplätze getroffen haben, eine Reduzierung des mittleren Prämienatzes anwenden kann.

Die Reduzierung des mittleren Tarifsatzes wird im Verhältnis zur Anzahl der Arbeiter pro Jahr des Zeitraumes² berechnet für jede einzelne Tarifstelle gemäß folgendem Schema festgesetzt:

Mitarbeiter – Jahr	Reduzierung
bis zu 10	28%
von 11 bis 50	18%
von 51 bis 200	10%
mehr als 200	5%

Um die Reduzierung zu erhalten, muss der Betrieb einen eigenen Antrag stellen (Vordruck OT24) und dabei alle Elemente, Informationen und Angaben leisten, die zu diesem Zweck vom INAIL definiert worden sind.

Der Antrag um Reduzierung ist ausschliesslich telematisch über die Online-Dienste auf dem Portal www.inail.it innerhalb 28. Februar 2016 zu stellen.

Der Antrag wird für die Produktionseinheit³ (bzw. Produktionseinheiten) des Unternehmens gestellt, wo die Massnahmen zur verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen an den Arbeitsplätzen getroffen worden sind.

Zwecks Vereinfachung der Beziehungen mit der Anstalt, werden alle vom Unternehmen eingereichten Anträge unabhängig von der gebietsmässigen Ansiedlung der Produktionseinheiten dem INAIL-Sitz zugewiesen, welche in Hinblick auf den Rechtssitz des Unternehmens gebietsmässig dafür zuständig ist und bei der Ausfüllungsphase in On-line Modalität automatisch definiert wird.

Im Antrag gibt das Unternehmen die Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheits- und

¹ GvD 81/2008 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen

² Die Anzahl der Arbeiter pro Jahr ist ein besonderer, mengenmässiger Parameter, der im Rahmen des Tarifsystems des INAIL ausschliesslich zum Zweck der Festsetzung der Prämienatzschwankung nach den ersten zwei Jahren Tätigkeit festgesetzt worden ist. Die Berechnung erfolgt indem für jedes Jahr die dem Beitrag unterworfenen Entlohnungen mit der mittleren Jahresentlohnung laut den Parametern, die vom Art. 22 der Prämienanwendungsbestimmungen festgelegt worden sind, ins Verhältnis gesetzt werden. Dies auf der Grundlage des Beobachtungszeitraumes, der aus dem ersten Dreijahreszeitraumes der Vierjahresperiode vor dem Jahr, ab welchem die Prämienatzschwankung Anwendung finden muss, bzw. eines geringeren Zeitraumes, der nicht geringer als ein Jahr sein darf, im Falle dass die Tätigkeit vor weniger als vier Jahren begonnen hat. Die Angabe wird dem Betrieb jährlich mit Massnahme 20SM im Abschnitt "Festsetzung des auf der Grundlage der Daten des Beobachtungszeitraumes angewandten Prämienatzes" mitgeteilt und zwar getrennt für jedes versicherte Risiko.

³ Als *Produktionseinheit* versteht man das Werk oder die Struktur, welche für die Produktion von Gütern oder der Erbringung von Diensten bestimmt sind, ausgestattet mit finanzieller und technisch-funktionaler Autonomie (GvD Nr. 81/2008 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen, Art. 2, Buchstabe "l" ;

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

Sicherheitsbedingungen an den Arbeitsplätzen an, die im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung umgesetzt worden sind.

Jeder Massnahme entspricht einer Punktezahl. Um in den Genuss der Reduzierung des mittleren Prämiensatzes zu gelangen, ist es notwendig solche Maßnahmen getroffen zu haben, deren Punktesumme mindestens 100 ausmacht. Um diese Punktezahl zu erreichen können Massnahmen, die verschiedene Abschnitte,

Die Anstalt bestimmt für jede Massnahme welche Unterlagen als Beweis für die Umsetzung der erklärten Massnahme Gültigkeit haben.

Unter Androhung der Unzulässigkeit sind die Beweisunterlagen zusammen mit dem Antrag innerhalb der Frist vom 28. Februar 2016 einzureichen.

Die zuerkannte Reduzierung hat Wirkung für das laufende Jahr am Zeitpunkt der Antragstellung und findet beim Prämienausgleich, der für dasselbe Jahr geschuldet ist, Anwendung.

Sollte jederzeit festgestellt werden, dass die für die Zuerkennung der Reduzierung vorgeschriebenen Voraussetzungen fehlen, nimmt INAIL die Annullierung der Reduzierung vor, fordert die geschuldeten Zusatzprämien ein und wendet die geltenden Zivil- und Verwaltungsstrafen an.

§ 1 – AUFBAU DES FORMBLATTES

Das Antragsformular besteht aus:

- dem **Abschnitt mit allgemeinen Angaben**, welcher die Informationen beinhaltet, die für INAIL notwendig sind, um eine korrekte Erkennung des antragstellenden Betriebes vorzunehmen (Benennung und Firmenbezeichnung, TVP und zuständige Amtsstelle).
- dem **Antrag für die Reduzierung**, in welchem die exakten Personalangaben und die Qualifikation im Betrieb des Antragstellers anzuführen sind.
- der **Erklärung des Antragstellers**, welche sich auf das Bestehen der vom Artikel 24 der Anwendungsbestimmungen der Prämientarife vorgesehenen Voraussetzungen bezieht (Bewusstsein, dass die Zuerkennung der Begünstigung der Feststellung der ordnungsgemäßen Position hinsichtlich der Beitragszahlungen und Versicherungsmeldungen unterliegt; Beachtung der Bestimmungen hinsichtlich Unfallverhütung und Arbeitshygiene; getroffene Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen an den Arbeitsplätzen).

§ 2 – AUSFÜLLEN DES FORMBLATTES

Der Antrag ist für jede dem Betrieb ⁴ angehörende Produktionseinheit, für welche eine oder mehrere TVP bestehen, online auszufüllen.

Auf dem Antragsmuster können bis zu 3 TVP angegeben werden; sollte die Anzahl der TVP grösser als drei sein, müssen mehrere Anträge gestellt werden.

Beziehen sich die im Antragsmuster angegebenen TVP (maximal drei) auf mehrere Produktionseinheiten, kann ein einziger Antrag ausgefüllt werden, vorausgesetzt dass die Massnahmen in jeder Produktionseinheit durchgeführt worden sind. Die Angaben der verschiedenen

⁴ Als *Produktionseinheit* versteht man das Werk oder die Struktur, welche für die Produktion von Gütern oder der Erbringung von Diensten bestimmt sind, ausgestattet mit finanzieller und technisch-funktionaler Autonomie (GvD Nr. 81/2008 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen, Art. 2, Buchstabe "f");

Produktionseinheiten sind auf den besonderen Zusatzblättern anzugeben, die dem On-line Antrag⁵ beizulegen sind.

Für TVP, welche in zusammengelegter Form verwaltet wird, kann der Antrag gestellt werden vorausgesetzt dass die Verbesserungsmaßnahmen zusätzlich zu jenen vom Gesetz vorgesehenen in jeder Produktionseinheit durchgeführt worden sind.

Im Falle eines Antrages für mehrere Produktionseinheiten und für die in zusammengelegter Form verwalteten TVP müssen die für die Annahme des Antrages laut nachfolgendem § 3 vorgesehenen Voraussetzungen für alle Produktionseinheiten bestehen.

§ 2.1 – ABSCHNITT MIT ALLGEMEINEN ANGABEN

Enthält folgende Felder:

- Das Jahr für welches die Reduzierung beantragt wird;
- Benennung des antragstellenden Betriebes
- Die vom INAIL zugewiesene Firmennummer;
- Die Kodenummer des zuständigen INAIL-Sitzes;
- Die Nummer (oder die Nummern) der TVP betreffend die Produktionseinheit (oder die Produktionseinheiten);
- Die INPS- Matrikelnummer.

§ 2.2 – ANTRAG UM REDUZIERUNG

Angegeben werden müssen:

- Vorname, Nachname, Geburtsort und –datum des Antragstellers;
- Qualifikation des Antragstellers im Rahmen des Unternehmens (Inhaber, ges. Vertreter usw.);

§ 2.3 – ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

Gegenstand der Erklärung des Antragstellers:

1. Das Bewusstsein, dass die Gewährung der Begünstigung der Feststellung der erfolgten Beitrags- und Versicherungsverpflichtungen unterworfen ist;
2. Die Einhaltung aller geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Arbeitshygiene an den Arbeitsplätzen;
3. Die Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen der Arbeitsplätze, so wie vom INAIL verlangt und im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführt;

Der Antragsteller, welcher auf die vom Art. 76 des DPR 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Folgen aufmerksam gemacht worden ist, wird mittels der Kombination der Erkennungsnummern für den Zugriff identifiziert.

§ 3 – VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung wird folgendes klargestellt.

⁵ Im Vordruck OT24 ist das auf die Produktionseinheit bezogene Feld für die Eingabe der Daten einer einzigen Produktionseinheit bestimmt. Dieses Feld wird bei der Angabe der Adresse der Arbeitsstätte der ersten ausgewählten TVP automatisch ausgefüllt. Sollten also die drei im Antrag angegebenen TVP sich auf verschiedene Produktionsstätten beziehen, in welchen dieselben Massnahmen getroffen worden sind, müssen die Daten der anderen Produktionseinheiten auf Zusatzblättern zusätzlich zu den im On-line Vordruck enthaltenen Informationen angegeben werden.

§ 3.1 – ORDNUNGSGEMÄSSE BEITRAGS- UND VERSICHERUNGLAGE

Die Reduzierung wird erst nach Überprüfung der Voraussetzungen der regulären Position der Beitragszahlungen des Antragsstellers gewährt, gemäß den Modalitäten, die vom interministeriellen Dekret vom 30. Januar 2015 in Durchführung des Abs. 2 des Art. 4 des GD 34/2014 laut Rundschreiben des INAIL Nr. 61 vom 26. Juni 2015 vorgesehen sind.

§ 3.2 – EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN AUF DEM GEBIET DER UNFALLVORBEUGUNG UND ARBEITSHYGIENE

Die Voraussetzung gilt dann als gegeben, wenn alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Unfallvorbeugung und Arbeitshygiene mit Bezug auf den 31. Dezember des Jahres vor jenem, an welchem der Antrag gestellt wurde, erfüllt sind.

Zum Zweck der Feststellung der Voraussetzung wird auf die Gesamtheit des Unternehmens Bezug genommen und nicht auf die einzelnen TVP, welche Gegenstand des Antrages sind.

Auf der Webseite des INAIL – www.inail.it – steht ein Fragebogen zur Verfügung, für jene, die in Form einer Eigenbewertung den Übereinstimmungsgrad mit den wichtigsten Normen, welche den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen, überprüfen wollen.

Unregelmäßigkeiten, welche aus Maßnahmen ohne endgültigen Charakter, bzw. aus Maßnahmen für welche ein Verwaltungs- oder gerichtlicher Streit im Gange ist und die deshalb zeitweilig aufgehoben sind, hervorgehen, sind nicht ausschlaggebend. In diesen Fällen wird aber die eventuell gewährte Ermäßigung annulliert, sobald die Unregelmäßigkeit von den zuständigen Stellen endgültig festgestellt wird.

§ 3.3 – VERBESSERUNSMASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DER SICHERHEIT UND GESUNDHEIT AN DEN ARBEITSPLÄTZEN

Diese besondere Bedingung, welche die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit an den Arbeitsplätzen im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Eingriffen (GvD 81/2008 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen) betrifft, wird als gegeben betrachtet, wenn innerhalb der Produktionseinheit (oder den Produktionseinheiten), auf welche sich der Antrag bezieht, Eingriffe durchgeführt worden sind, deren Punktesumme mindestens 100 beträgt.

§ 4 – ABSCHLUSS DES ANTRAGES

Der Reduzierungsantrag wird angenommen, wenn die Erfüllung der im vorhergehenden § 3 angeführten Voraussetzungen festgestellt worden ist.

Das Bestehen der besagten Voraussetzungen gilt durch die im Antragsmuster enthaltenen Erklärungen als bewiesen.

INAIL behält sich die Möglichkeit vor, während der Bearbeitung des Antrages oder zu einem späteren Zeitpunkt, die Erklärungen des Antragsstellers zu überprüfen.

Die Entscheidung über den Antrag betrifft die von den Verbesserungsmaßnahmen betroffenen Produktionseinheit.

Die Annahme oder die Rückverweisung des Antrages betrifft alle TVP, welche sich auf die Produktionseinheit bezieht, die im Antrag angegeben ist. Gleichfalls betrifft im Falle eines einzigen Antrages für eine in zusammengelegter Form verwalteten TVP die Annahme, bzw. die Rückverweisung alle entsprechenden Produktionseinheiten.

Im Falle eines einzigen Antrages für mehrere Produktionsstätten kann hingegen die Annahme, bzw. die Rückverweisung auch nur einzelne Produktionsstätten betreffen.

Zum Zweck der Annahme des Antrages werden nur die im Antrag angegebenen Massnahmen überprüft.

Die entsprechend begründete Maßnahme der Annahme oder der Rückverweisung des Antrages wird binnen 120 Tagen ab Erhalt des Gesuches mittels zertifizierter elektronischer Post dem Arbeitgeber mitgeteilt.

Es wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß, falls der Mangel des Bestehens der Voraussetzungen nach dem Abschluß des Antrages festgestellt wird, die Reduzierung annulliert und die geschuldeten Prämien zusammen mit den entsprechenden Strafen nachverlangt werden müssen.

§ 5 ANHANG – VERBESSERUNGSMASSNAMEN UND BEWEISUNTERLAGEN

Zwecks besserem Verständnis des Antragsformulars für die Verminderung des tariflichen Prämiensatzes werden für jede Massnahme einige Erläuterungen und Definitionen gegeben. Diese sollen zudem Zweifel bei der Interpretation der einzelnen Begriffe größtenteils beheben; außerdem werden die Unterlagen („Beweisunterlagen“) aufgelistet, die **unter Androhung der Unzulässigkeit dem Antrag bei der Übermittlung beigelegt werden müssen.**

Der zeitliche Bezug für die Umsetzung der Massnahmen ist als „Kalenderjahr vor jenem in welchem der Antrag gestellt wird“ oder als „Bezugsjahr“ definiert.

Im allgemeinen wird darauf hingewiesen, daß einige Massnahmen einen mehrjährigen Wert besitzen können und ihren Wert beibehalten, solange das Unternehmen die Verfahren und die operativen Modalitäten, welche Gegenstand der Maßnahme sind, beibehält (Verfahren, Praxiskodexe, Einsatz von qualifiziertem Personal, bzw. Betrieben, Einführung eines Umweltführungssystems, usw.). Der Betrieb muss aber jedes Jahr den Antrag stellen und die Beibehaltung mittels den angegebenen Beweisunterlagen Jahr für Jahr nachweisen können.

Innerhalb des On-line Dienstes muss für jede Massnahme eine Datei erzeugt werden, welche dem Antrag beizulegen ist und die entsprechenden Beweisunterlagen enthält.

Die Benennung der beigelegten Datei muss in Kleinbuchstaben geschrieben den Abschnitt, die Nummer der Massnahme und den eventuellen Buchstaben der ausgewählten Massnahme wiedergeben.

Zum Beispiel für die Massnahme des Abschnittes B „Allgemeine, sich auf die Sozialverantwortung berufenden Massnahmen“, Nr. 1 „Der Betrieb hat Modelle zur Rechenschaftslegung der Sozialverantwortung (Verträglichkeitsbilanz oder Sozialbilanz) entwickelt, die von einer dritten Stelle bestätigt worden sind“, müssen die Beweisunterlagen in einer Datei mit der Benennung „b1“ enthalten sein.

Sollten für dieselbe Massnahme mehrere Beweisunterlagen vorgeschrieben sein, kann der Betrieb diese in einer einzigen Datei, die mit der Identifikationsnummer der Massnahme benannt wird (z.B. b1), oder kann die Unterlagen in einzelne Dateien unterscheiden, die gemäß den Hinweisen laut Anlage 1 zu benennen sind (Name der Datei mit max 100 Zeichen).

Zum Beispiel:

A1b_Zertifikation

A1b_Informationen

A1b_Politik

A1b_audit

A1b_Überarbeitung

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

Diese letzte Modalität erleichtert sowohl dem Betrieb, als auch der Anstalt die formelle Überprüfung der anliegenden Unterlagen in Bezug auf die einzureichenden Dokumente.

Die vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen zum Beweis der Durchführung im Bezugsjahr der ausgewählten Verbesserungsmassnahme müssen wiedergeben:

- das Datum;
- die Unterschrift (in der Regel des Arbeitgebers, aber je nach Art der Massnahme auch von seiten anderer Personen, die die Eignung besitzen im Namen des Unternehmens Dokumente auszustellen).

Besonders was die Massnahmen betreffend die Entwicklung und/oder Einführung von „Verfahren“ anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass unter „Verfahren“ die systematische Gesamtheit von operativen Unterweisungen zu verstehen, wie eine bestimmte Operation, die das Unternehmen formell erlassen, den Mitarbeitern bekannt gegeben und durchgeführt hat, auszuführen ist.

Das Verfahren muss mit Datum und Unterschrift versehen sein und folgende Eigenschaften aufweisen:

- in Übereinstimmung mit dem Gegenstand der Massnahme stehende Inhalte
- Beweis, dass die Durchführung im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung stattgefunden hat.

Sowohl das Unternehmen, als auch die Anstalt kann weitere Unterlagen vorlegen oder verlangen, welche die Erklärungen auf dem Vordruck bestätigen.

§ 5.1 ABSCHNITT A – MASSNAHMEN MIT ALLGEMEINEN CHARAKTER

Mit Bezug auf die Führungssysteme für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz wird darauf hingewiesen, dass wenn die Zertifikate im Jahr 2015 verfallen und keine Unterlagen zur Bestätigung der Erneuerung, bzw. eine Bestätigung dass das Unternehmen auf jeden Fall dieses SGSL beibehalten hat, vorliegt, darf in Ermangelung der Zertifizierung nicht die Massnahme der zertifizierten SGSL, sondern die Massnahme d) betreffend ein nicht zertifiziertes SGSL ausgewählt werden.

Im Zuge der Überprüfungen, die von INAIL durchgeführt werden, könnten in Bezug auf die vom Betrieb eingereichten Unterlagen Nicht-Konformitäten (NK) hervorgehoben werden.

Die NK können mit Normen in Zusammenhang stehen und grösser oder kleiner sein. Die mit Normen zusammenhängenden NK und die grösseren NK bewirken die Rückverweisung des Antrages.

Im Falle von kleineren NK kann die Massnahme als durchgeführt gelten.

Mit Normen zusammenhängende NK sind jene, die die mangelnde Beachtung einer gesetzlichen Voraussetzung im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen und deshalb den Verlust der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Ermässigung bewirken (siehe untenstehende Aufstellung).

Als grössere NK gelten solche Systemmängel, die die Wirksamkeit des Systems selbst in Frage stellen. Es kann sich um Punkte des Leitfadens oder der Norm handeln, auf welche zwecks Einführung oder Beibehaltung des SGSL Bezug genommen wurde, und die nicht, bzw. so unzureichend und wirklichkeitsfremd behandelt worden sind, so dass sie als unangemessen betrachtet werden müssen. Als Beispiel werden folgende Fälle angeführt:

a) Das Dokument der Betriebspolitik ist in ihrer Gesamtheit gesehen in Bezug auf die Punkte der

- Norm⁶ u/o den gesetzten Zielen mangelhaft u/o ist vom Top-Management nicht unterschrieben;
- b) Das Protokoll des betriebsinternen Audits ist von nicht kompetenten Personen durchgeführt;
 - c) Das Protokoll des betriebsinternen Audits ist mangelhaft (z.B. Überprüfung nur auf der Grundlage der Unterlagen oder in Bezug auf eine Anzahl von betrieblichen Arbeitsabläufen, die für den Betrieb unzureichend bzw. unbedeutend ist);
 - d) Das Protokoll der Überarbeitung ist in Bezug auf die von der Norm ⁷ vorgesehenen Punkten mangelhaft oder zeigt auf wie die Überarbeitung in einer für die Betriebswirklichkeit fremden Art und Weise durchgeführt worden ist, mit besonderer Berücksichtigung der Beteiligung und Einbindung der Mitarbeiter;

Als kleinere NK gelten Mängel die nicht die gesamte Gültigkeit des Systems beeinträchtigen und nicht unter die oben angeführten Punkte fallen (siehe untenstehende Aufstellung).

Was die Art der NK und die entsprechenden Bewertungskriterien angeht, wird auf den untenstehenden Auszug der Ordnung RT 12 rev. 1 SCR verwiesen.

RT12 rev. 1 par. 3.8 Nicht-Konformität (Auszug)

Nicht Konformität wird definiert als das Fehlen oder die mangelnde Einführung oder Beibehaltung einer oder mehrerer Voraussetzungen des Führungssystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, bzw. eine Situation, welche auf der Grundlage des Audits bemerkenswerte Zweifel aufkommen lässt in Bezug auf die Eignung des Führungssystems die von der Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik * vorgesehen Ziele zu erreichen.

Der Zertifizierungsstelle steht es frei verschiedene Stufen von Nicht-Konformität (z.B. wichtigere und kleinere Nicht-Konformitäten) festzusetzen und verschiedene Benennungen für die Bemerkungen, die die Verbesserungsbereiche bestimmen, zu schaffen (z.B. Bemerkungen oder Empfehlungen).

*der Begriff Nicht-Konformität kann auch zusammen mit einer weiteren, kleineren Klassifizierung der Schwere benutzt werden. In diesem Fall müssen die Modalitäten für die Handhabung von der Zertifizierungsstelle selbst definiert werden.

⁶ Die fehlende Erklärung in der Betriebspolitik eines der von der Norm verlangten Punkte bewirkt nicht unbedingt die Nicht-Konformität der Betriebspolitik

⁷ Die fehlende Behandlung eines der Punkte, für welche die Norm die Überarbeitung verlangt, bewirkt nicht unbedingt die Nicht-Konformität der Überarbeitung.

RT12 rev. 1 Anhang 7 – Beispiele von Bewertungen von Nicht-Konformitäten mit Auswirkungen rechtlicher Art

Unter Nicht-Konformität ist zu verstehen:

- die fehlende Anpassung der Anlagen, wo vorgesehen, und nicht der Umstand, dass in einem Büro eine Mehrfachsteckdose benutzt wird, ohne die Belastung (angeforderte elektrische Leistung) berechnet zu haben;
- der fehlende Antrag um Ermächtigung oder die fehlende systematische Durchführung einer Kontrolle und das nicht zufällige Vergessen einer Widerstandsvorkehrung eines Erders angesichts einer sorgfältigen Durchführung dieser Massnahme auf allen anderen Erdern;
- die fehlende Kenntnis oder die mangelnde Beachtung der Pflichten in bezug auf die Überprüfungen der Arbeitsmittel und nicht die Verspätung bei der Registrierung oder der Durchführung, welche im übrigen immer sorgfältig durchgeführt wurde;
- die mangelnde Durchführung der Bewertung des chemischen Risikos und nicht die Tatsache, dass die Gesellschaft, welcher die Reinigungsarbeiten vergeben worden sind, ein nicht erhobenes Produkt im Lager, welches sich auf dem Betriebsgelände befindet, abgestellt hat;
- der Einsatz von nicht homologierten oder nicht überprüften Arbeitsmittel und nicht das Fehlen wegen eines Fehlers an Bord des Fahrzeuges des Büchleins des Arbeitsmittels, wenn dieses jedenfalls existiert und z.B. im Büro des Baustellenleiters aufbewahrt ist;
- der fehlende Antrag oder der mangelnde Erhalt einer Ermächtigung und nicht die fehlende Antwort auf den Ermächtigungsantrag, welcher periodisch wiederholt worden ist und wo die mangelnde Antwort nur der öffentlichen Verwaltung anlastbar ist.

Weiters kann nicht von Nicht-Konformität, sondern nur von kleinerer Nicht-Konformität gesprochen werden bei mangelndem Gebrauch der PSA seitens einer oder mehrerer Mitarbeiter, wo die sorgfältige Aufsicht seitens der Organisation in ihrer hierarchischen Linie über die Verteilung, die Wartung und den Einsatz der PSA ersichtlich ist, sowie die Anmahnungen und Massnahmen gegenüber den Personen, die gegen diese Pflichten verstossen; dieser letzte Umstand kann die Notwendigkeit mit sich bringen eine kleinere Nicht-Konformität ausstellen zu müssen.

Die kleinere Nicht-Konformität ist andererseits die Klassifizierung eines Audit-Ergebnisses, welches unter bestimmten vorhersehbaren Bedingungen das Bestehen einer Situation einer potentiellen tatsächlichen Nicht-Konformität vorsieht. Aus diesem Grund verlangt die Zertifizierungsstelle, dass diese formell verwaltet wird, da diese Situation die Möglichkeit mit sich bringt, dass das Führungssystem in Bezug auf den Bezugsstandard oder den zwingenden Normen nicht konform geht, bzw. dass verhindert wird, dass das System seine Ziele erreicht oder nicht mit der Wirksamkeit und Effizienz, welche aus der strategischen Planung erfolgt, erreicht.

Massnahme 1-a) „Der Betrieb hat ein Führungssystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zertifiziert BS OHSAS 18001:07 seitens Zertifizierungsstellen, die bei ACCREDIA gemäß im Jahr 2006 von SINCERT veröffentlichter technischen Regelung RT12 SCR rev. 1 für den besonderen Bereich akkreditiert sind eingeführt oder behält ein solches bei.“

Die Massnahme besteht aus der Einführung oder Beibehaltung im Bezugsjahr eines Führungssystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, das von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, die bei ACCREDIA gemäß im Jahr 2006 von SINCERT veröffentlichter technischen Regelung RT12 SCR rev. 1 für den besonderen Bereich akkreditiert ist.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben:

- Zertifikat des Führungssystems für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gemäß der Norm OHSAS 18001 mit dem Logo von Accredia.

Massnahme 1-b) „Der Betrieb hat ein Führungssystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, das von Zertifizierungsstellen, die bei anderen Akkreditierungsstellen als ACCREDIA

akkreditiert ist, eingeführt oder behält ein solches bei.“

Die Massnahme besteht aus der Einführung oder Beibehaltung im Bezugsjahr eines Führungssystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, das nach der Norm BS OHSAS 18001:2007 von anderen Zertifizierungsstellen als ACCREDIA zertifiziert ist, welche den Hinweisen laut Punkt 5, Buchstabe b des Dokuments EA – 1/06 AB:2013 (<http://european-accreditation.org/publications>) gerecht werden.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben:

- Zertifikat des Führungssystems für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Grundsätzliche Informationen über den Betrieb: ausgeübte Tätigkeit, Produktionszyklus, Betriebsgrösse, Organigramm (z.B. ein Auszug aus dem Dokument der Risikobewertung)
- Dokument über die Betriebspolitik, mit Datum und Unterschrift versehen
- Protokoll des letzten Audits, das von der Zertifizierungsstelle durchgeführt worden ist
- Protokoll der letzten, von der Direktion durchgeführten Überarbeitung

Das Protokoll der letzten, von der Direktion durchgeführten Überarbeitung und jenes des letzten Audits, das von der Zertifizierungsstelle durchgeführt worden ist müssen mit Datum des Jahres 2015 versehen sein. Sollte das Dokument mit der Betriebspolitik ein späteres Datum, das aber mit der korrekten Einführung des Führungssystems in Übereinstimmung steht (maximal innerhalb des Monats des darauffolgenden Jahres), haben, dann kann dies als Beweis der Durchführung der Massnahme gelten.

Trägt das Dokument der Betriebspolitik ein älteres Datum vor dem Jahr 2015, muss aus dem letzten Protokoll der Überarbeitung seitens der Betriebsführung hervorgehen, dass die Betriebspolitik bestätigt worden ist. Ist das Dokument der Betriebspolitik von einer anderen Person als vom Arbeitgeber unterschrieben, muss das Organigramm die Position des Unterzeichners im Top Management hervorheben.

Die eingereichte Dokumentation muss mit den betrieblichen Risiken, die aus den wesentlichen Informationen über den Betrieb hervorgehen, in Übereinstimmung stehen.

Massnahme 1-c): „Der Betrieb hat ein Führungssystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, das gemäss der Norm UNI 10617 zertifiziert ist, eingeführt oder behält ein solches bei“.

Die Massnahme besteht aus der Einführung oder Beibehaltung im Bezugsjahr eines Führungssystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, das nach der Norm UNI 10617 zertifiziert ist.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben:

- Zertifikat des Führungssystems für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gemäß der Norm UNI 10617

Massnahme 1-d): „Der Betrieb hat ein Führungssystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, das den vom Leitfaden UNI INAIL ISPESL und Sozialpartnern festgesetzten Kriterien, bzw. den national, bzw. international anerkannten Normen entspricht, eingeführt oder behält ein solches bei (mit Ausnahme jener Unternehmen, welche der Störverordnung unterliegen und bereits vom Gesetz her verpflichtet sind das Führungssystem zu übernehmen und einzuführen)“.

Die Massnahme besteht aus der Einführung oder Beibehaltung im Jahr 2015 eines nicht zertifizierten Führungssystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, das den vom Leitfaden

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

UNI INAIL ISPESL und Sozialpartnern festgesetzten Kriterien, bzw. der Norm BS OHSAS 18001:2007 entspricht.

Diese Massnahme kann nicht von Unternehmen, welche der Störverordnung unterliegen und bereits vom Gesetz her verpflichtet sind das Führungssystem zu übernehmen und einzuführen, ausgewählt werden.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben:

- Angabe des Leitfadens oder der Norm auf welche bei der Einführung oder der Beibehaltung des SGSL Bezug genommen wurde
- Grundsätzliche Informationen über den Betrieb: ausgeübte Tätigkeit, Produktionszyklus, Betriebsgrösse, Organigramm (z.B. ein Auszug aus dem Dokument der Risikobewertung)
- Dokument über die Betriebspolitik, mit Datum und Unterschrift versehen
- Protokoll des letzten betriebsinternen Audits
- Protokoll der letzten, von der Direktion durchgeführten Überarbeitung

Das Protokoll der letzten, von der Direktion durchgeführten Überarbeitung und jenes des letzten Audits, das von der Zertifizierungsstelle durchgeführt worden ist müssen mit Datum des Jahres 2015 versehen sein. Sollte das Dokument mit der Betriebspolitik ein späteres Datum, das aber mit der korrekten Einführung des Führungssystems in Übereinstimmung steht (maximal innerhalb des Monats des darauffolgenden Jahres), haben, dann kann dies als Beweis der Durchführung der Massnahme gelten.

Trägt das Dokument der Betriebspolitik ein älteres Datum vor dem Jahr 2015, muss aus dem letzten Protokoll der Überarbeitung seitens der Betriebsführung hervorgehen, dass die Betriebspolitik bestätigt worden ist. Ist das Dokument der Betriebspolitik von einer anderen Person als vom Arbeitgeber unterschrieben, muss das Organigramm die Position des Unterzeichners im Top Management hervorheben.

Die eingereichte Dokumentation muss mit den betrieblichen Risiken, die aus den wesentlichen Informationen über den Betrieb hervorgehen, in Übereinstimmung stehen.

Massnahme 2: „Der Betrieb hat ein Organisationsmodell laut Art. 30 des GvD 81/08, welches in Übereinstimmung zur entsprechenden Verfahrensweise UNI/PdR 2:2013 für den Bereich des Bauwesens und des Bauingenieurwesens bestätigt worden ist, eingeführt und wirksam beibehalten“

Die Massnahme besteht aus der Einführung oder Beibehaltung im Bezugsjahr eines Organisationsmodells laut Art. 30 des GvD 81/2008, welches in Übereinstimmung zur entsprechenden Verfahrensweise UNI/PdR 2:2013 für den Bereich des Bauwesens und des Bauingenieurwesens bestätigt worden ist.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben:

- Bestätigungsbescheinigung

Massnahme 3: „Der Betrieb hat ein Organisations- und Führungsmodell laut Art. 30 des GvD 81/08 gemäß den vereinfachten Verfahren laut M.D. vom 13/2/2014 eingeführt“.

Das M.D. vom 13/2/2014 übernimmt die vereinfachten Verfahren zur Einführung und wirksamer Durchführung der Modelle zur Organisation und Führung der Sicherheit in den kleinen und mittleren Betrieben im Sinne des Art. 30, Absatz 5-bis, des GvD Nr. 81/2008 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen.

Die Massnahme ist also nur für Betriebe bestimmt, welche ein Organisations- und

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

Führungsmodell einführen, das mit diesen vereinfachten Verfahren in Übereinstimmung steht.

Der Rundbrief der Arbeitsministeriums vom 11/7/2011, stellt einen Bezug für eine wirksame Anwendung des Modells dar,

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben:

- Dokument mit der Beschreibung des Organisations- und Führungsmodells laut Art. 30 des GvD 81/08 und M.D. 13/2/2014
- Namen der Mitglieder der Überwachungsstelle.

Massnahme 4: „Das Unternehmen hat im Bezugsjahr am Preiswettbewerb „Impresa per la sicurezza“ teilgenommen, welcher von Confindustria und Inail mit der technischen Zusammenarbeit der Vereinigung Premio Qualità Italia und Accredia organisiert worden ist, und ist als Finale-Teilnehmer hervorgegangen und hat den vorgesehenen Lokalausweis des Bewertungsteams erhalten“.

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen im Jahr 2015 am Preiswettbewerb „Impresa per la sicurezza“ teilgenommen hat, welcher von Confindustria und Inail mit der technischen Zusammenarbeit der Vereinigung Premio Qualità Italia und Accredia organisiert worden ist, und ist als Finale-Teilnehmer hervorgegangen und hat den vorgesehenen Lokalausweis des Bewertungsteams erhalten hat.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben:

- Report der Endbewertung nach der Betriebsbesichtigung ausgestellt

Massnahme 5: „Der Betrieb hat ein Verfahren für die Auswahl der Lieferanten von Dienstleistungen nach Kriterien, welche auch die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen, eingeführt; das Verfahren muss für alle Lieferanten die Überprüfung des Bestehens der Unterlagen betreffend die Risikobewertung, der Erklärung über die ordnungsgemässe Beitrags- und Versicherungslage, sowie über die Konformität mit den Gesetzen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und über die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen;

- Durchführung von Kontrollen oder Audits 2nd Party;
- Aushändigung des Fortbildungskurrikulums der Mitarbeiter;
- Ausbildung mindestens eines Mitarbeiters als Beauftragter für Notfälle und für die erste Hilfe“

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben:

- Verfahren für die Auswahl der Lieferanten, mit Datum und Unterschrift versehen;
- Aufstellung der Lieferanten und deren Jahresumsatz (Gesamtbetrag der Fakturierungen jedes Lieferanten erstellt vom Antragsteller;
- Unterlagen zum Beleg der Anwendung des Verfahrens gegenüber den 3 in Bezug auf den Jahresumsatz bedeutendsten Lieferanten.

In Bezug auf die Beweisunterlagen für die Anwendung des Verfahrens werden folgende als geeignet betrachtet:

- Zwecks Überprüfung des Bestehens und der Gültigkeit des DVR: Deckblatt des DVR der Lieferanten worauf das zertifizierte Datum ersichtlich ist
- Zwecks Überprüfung des Bestehens und der Gültigkeit der Bestätigung der regulären Beitragslage eines der folgenden Unterlagen:
 - DURC des Lieferanten, aus welchem die versicherungsmässige und beitragsmässige Regularität hervorgeht

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- Zwecks Überprüfung des Bestehens und der Gültigkeit der Bestätigung der Konformität zu den Bestimmungen in Bezug auf Gesundheits- und Arbeitsschutz: Erklärung betreffend die Konformität zu den Bestimmungen in Bezug auf Gesundheits- und Arbeitsschutz eventuell auf der Grundlage von Check-Listen oder Ergebnissen von Audits 2nd Party
- Zwecks Überprüfung eine der folgenden Bedingungen:
 - Bereitschaft Audits/Kontrollen 2nd Party durchzuführen: Auszug aus dem Vertrag oder jedenfalls ein vom Lieferanten unterschriebenes Dokument aus dem hervorgeht, dass die Bereitschaft besteht Audits oder Kontrollen von seiten des Auftraggebers im Bereich Arbeitssicherheit zu erfahren
 - Übergabe der Weiterbildungskurrikula der Arbeitnehmer: Weiterbildungskurrikulum oder in Alternative eine Übersicht aus der die Fortbildung im Bereich Arbeitssicherheit der Arbeitnehmer des Lieferanten, die beim Auftraggeber eingesetzt sind, hervorgeht und die den geltenden Bestimmungen entspricht
 - Ausbildung mindestens 1 Mitarbeiters für Notfälle / Erste Hilfe: Auszug aus dem Vertrag oder jedenfalls ein vom Lieferanten unterschriebenes Dokument, aus dem hervorgeht, dass dieser bereit ist einen seiner beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter als Beauftragten für Notfälle und als Beauftragten für die Erste Hilfe auszubilden.

Massnahme 6: „Der Betrieb hat in Durchführung der Abkommen zwischen Inail und den Organisationen der Sozialpartner, bzw. den Organismen des Systems der Bilateralität ein Führungssystem eingeführt, welches konform ist mit:

- a) WEISUNGSRICHTLINIEN SGI – AE – Integriertes Führungssystem für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt in Betrieben der Energieerzeugung, bzw. – versorgung;
- b) WEISUNGSRICHTLINIEN SGSL – AR - zur Einführung von Führungssystemen für Gesundheit und Sicherheit in Netzbetriebe;
- c) WEISUNGSRICHTLINIEN SGSL – AA - zur Einführung von Führungssystemen für Gesundheit und Sicherheit in Betrieben der Flugzeugindustrie;
- d) WEISUNGSRICHTLINIENLINIEN SGSL – MPI - Führungssystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Kleinst- und Kleinbetrieben;
- e) WEISUNGSRICHTLINIEN SGSL – R: Führungssystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für Unternehmen der Umwelt- und der territorialen Dienste;
- f) WEISUNGSRICHTLINIEN: Führungssystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Vergabe von Arbeiten in den Schiffswerften;
- g) WEISUNGSRICHTLINIEN SGSL-GP: Führungssystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für Unternehmen des Bereichs Gummi Plastik“;
- h) WEISUNGSRICHTLINIEN SGSL – GATEF (Gas, Wasser, Fernheizung, Strom, Bestattungsdienste): für die Einführung von Führungssystemen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in lokalen, öffentlichen Betrieben, welche in den Bereichen elektrische Energie, Gas, Wasser tätig sind;
- i) WEISUNGSRICHTLINIEN: Führungssystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für

Die Massnahme gilt als umgesetzt, wenn der Betrieb in der Gänze das, was in einer der auf dem Vordruck angegebenen Weisungslinien, welche im Rahmen von spezifischen Abkommen zwischen INAIL und den Sozialpartnerorganisationen oder den Organismen des bilateralen Systems vorgesehen ist, übernommen hat.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- Grundsätzliche Informationen über den Betrieb: ausgeübte Tätigkeit, Produktionszyklus, Betriebsgrösse, Organigramm (z.B. ein Auszug aus dem Dokument der Risikobewertung);
- Dokument über die Betriebspolitik, mit Datum und Unterschrift versehen;
- Offizieller Akt der Führungsspitze des Betriebes aus dem hervorgeht, daß ein Führungssystem eingeführt worden ist, das mit den entsprechenden Weisungsrichtlinien konform ist;
- Protokoll der letzten Überarbeitung seitens der Direktion;
- Protokoll des letzten durchgeführten Audit;

Das Protokoll der letzten, von der Direktion durchgeführten Überarbeitung und jenes des letzten Audits, das von der Zertifizierungsstelle durchgeführt worden ist müssen mit Datum des Jahres 2015 versehen sein.

Trägt das Dokument der Betriebspolitik ein älteres Datum vor dem Jahr 2015, muss aus dem letzten Protokoll der Überarbeitung seitens der Betriebsführung hervorgehen, dass die Betriebspolitik bestätigt worden ist. Ist das Dokument der Betriebspolitik von einer anderen Person als vom Arbeitgeber unterschrieben, muss das Organigramm die Position des Unterzeichners im Top Management hervorheben.

Die eingereichte Dokumentation muss mit den betrieblichen Risiken, die aus den wesentlichen Informationen über den Betrieb hervorgehen, in Übereinstimmung stehen.

Massnahme 7: „ Der Betrieb hat zwecks Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen der Arbeitsplätze eine neue „Gute Praxis“ (ex Art. 2, Abs. 1, Buchst. v des GvD 81/2008 u.n.Ä.u.E.) eingereicht, welche von der ständigen beratenden Kommission laut Art. 6 des GvD 81/2008 u.n.Ä.u.E. im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung genehmigt worden ist.“

Die Massnahme gilt als umgesetzt, wenn der Betrieb im Sonnenjahr vor jenem der Antragstellung eine neue gute Praktik eingereicht hat, um die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen an den Arbeitsplätzen (ex Art. 2, Absatz 1 Buchstabe v des GvD 81/08 u.n.A.u.E.) zu verbessern: diese muss von der ständigen beratenden Kommission ex Art. 6 des GvD 81/08 u.n.A.u.E. im Jahr 2015 genehmigt und auf der Internetseite des Arbeitsministeriums (www.lavoro.gov.it/SicurezzaLavoro/MS/BuonePrassi/Pages/Buone_prassi_CCP.aspx) veröffentlicht worden sein.

Keine Gültigkeit als Beweis für die Durchführung dieser Massnahme haben jene guten Praktiken, die bei der ständigen beratenden Kommission zwar eingereicht, aber nicht genehmigt worden sind.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Datum und Titel der vom Unternehmen entwickelten guten Praktik so wie auf der Internetseite des Arbeitsministeriums veröffentlicht (www.lavoro.gov.it/SicurezzaLavoro/MS/BuonePrassi/Pages/Buone_prassi_CCP.aspx)

Massnahme 8: “Der Betrieb hat zwecks Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen der Arbeitsplätze eine der „Guten Praktiken“ (ex Art. 2, Abs. 1, Buchst. v des GvD 81/2008 u.n.Ä.u.E.) übernommen, die von der ständigen beratenden Kommission laut Art. 6 des GvD 81/2008 u.n.Ä.u.E. genehmigt und auf der Internetseite des Arbeitsministeriums (www.lavoro.gov.it/SicurezzaLavoro/MS/BuonePrassi/Pages/Buone_prassi_CCP.aspx) öffentlich ist.“

Die Massnahme gilt als umgesetzt, wenn der Betrieb im Jahr 2015 Verbesserungsmassnahmen

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit getroffen hat, welche mit den guten Praktiken (ex Art. 2, Absatz 1 Buchstabe v des GvD 81/08 u.n.A.u.E.), die auf der Internetseite des Arbeitsministeriums (www.lavoro.gov.it/SicurezzaLavoro/MS/BuonePrassi/Pages/Buone_prassi_CCP.aspx) bereits veröffentlicht sind, da von der ständigen beratenden Kommission ex Art. 6 des GvD 81/08 u.n.A.u.E. bereits genehmigt, in Übereinstimmung stehen.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Angabe der übernommenen guten Praxis;
- Unterlagen aus welchen die Übernahme der guten Praxis im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung ersichtlich ist

Massnahme 9: “Der Betrieb hat in Durchführung des Abkommens zwischen Inail und Federchimica “Responsible Care - Programm” Massnahmen getroffen, welche auf die Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen am Arbeitsplatz abzielen.”

Die Massnahme gilt als umgesetzt, wenn der Betrieb im Jahr 2015 Massnahmen getroffen hat, die in Durchführung des Abkommens zwischen Inail und Federchimica “Responsible Care - Programm” auf die Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen am Arbeitsplatz abzielen.”

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Verpflichtungsschreiben versehen mit Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens, mit welchem der Beitritt zum Programm “Responsible Care” (gemäß der Version des Programms Responsible Care 2009) bestätigt wird;
- Dokument mit den wesentlichen Informationen über die ausgeübte Tätigkeit, den Produktionszyklus, der Betriebsgrösse, dem Sicherheits-Organigramm und eventuell der Aufgabenbeschreibung (z.B. Auszug aus dem Dokument der Risikobewertung), versehen mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers, und konform und übereinstimmend mit allen Punkten, die vom Programm Responsible Care vorgesehen sind, insbesondere mit dem Punkt 4.3.1 der Anleitung für die Durchführung des Programms Responsible Care;
- Protokoll des letzten Audit des Führungssystems H.S.E. konform und übereinstimmend mit allen Punkten, die vom Programm Responsible Care vorgesehen sind, insbesondere mit dem Punkt 4.5.4.1 der Anleitung für die Durchführung des Programms Responsible Care;
- Fragebogen der Performance-Indikatoren des Programms Responsible Care – Abschnitte 3.1 und 3.2 – (gemäß dem On-line Vordruck auf der Internetseite <http://secure.federchimica.it>), dessen obligatorische Felder ausgefüllt sind;

§ 5.2 ABSCHNITT B - ALLGEMEINE, SICH AUF DIE SOZIALVERANTWORTUNG BERUFENDE MASSNAHMEN

Massnahme 1: “Der Betrieb hat Modelle zur Rechenschaftslegung der Sozialverantwortung entwickelt (Verträglichkeitsbilanz oder Sozialbilanz), die von einer dritten Stelle bestätigt worden sind.”

Die Massnahme bezieht sich auf die Erstellung im Jahr 2015 einer Verträglichkeitsbilanz oder einer Sozialbilanz, die von einer dritten Stelle bestätigt worden ist.

Einfachheitshalber wird erinnert, dass:

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- sich die Sozialbilanz auf die von der Studiengruppe für die Sozialbilanz (GBS) erstellten Modelle für die soziale Rechnungslegung bezieht;
- sich die Verträglichkeitsbilanz auf das von Global Reporting Initiative entwickelte Modell bezieht.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Mit Datum und Unterschrift der Führungsspitze versehene Bilanz, aufgrund welcher es möglich ist zu überprüfen ob und wie der Betrieb die erklärten Ziele erreicht und die gegenüber seinen Stakeholders eingegangenen Verpflichtungen eingehalten hat
- Dokument mit der Bestätigung einer dritten Stelle
- Genehmigungsprotokoll der Bilanz mit Datum und Unterschrift der Führungsspitze

Massnahme 2): „Der Betrieb hat die Prinzipien, Grundsatzthemen, die besonderen Aspekte der Sozialverantwortung, die der Norm UNI ISO 26000:2010 zu Eigen liegt, eingeführt und beibehalten, und hat folgerichtigerweise Modelle der integrierten Prävention eingeführt u/o beibehalten, die über Politiken, Praktiken, integrierte Verfahren von Sozialverantwortungsmodellen laut den Normen UNI ISO 26000:2010 und SGS (wie z.B. jene die mit OHSAS 18001:2007 oder Leitlinien UNI INAIL 2001 konform gehen), sowie anderen Führungsmodellen (ISO 9001:2008, ISO 14001:2004, EMAS:2009), umgesetzt worden sind“.

Die Massnahme bezieht sich auf die Einführung und Beibehaltung im Bezugsjahr von Modellen der integrierten Prävention, welche mittels Politiken, Praktiken und integrierte Verfahren gemäß UNI ISO 26000:2010 Norm und SGS realisiert werden (wie z.B. jene in Übereinstimmung mit der Norm OHSAS 18001:2007 oder den Weisungslinien UNI INAIL 2001), zu denen eventuell auch weitere Führungssysteme gezählt werden können, wie z.B. jene in Übereinstimmung mit den Normen ISO 9001:2008, ISO 14001:2004 oder EMAS:2009.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Aufstellung der operativen Vorgangsweisen und Verfahren, die laut UNI ISO 26000:2010 entwickelt worden sind, mit Datum und Unterschrift der Betriebsspitze versehen;
- Operative Vorgangsweisen und Verfahren, die laut UNI ISO 26000:2010 umgesetzt worden sind, in denen die angewandten Grundsatzthemen und die besonderen Aspekte der UNI ISO 26000:2010 hervorgehoben sind, mit Datum und Unterschrift der Arbeitgebers versehen;
- Dokument zur Politik des integrierten Systems als Auszug aus dem entsprechenden Handbuch, mit Datum und Unterschrift der Betriebsspitze versehen;
- Programm der geplanten und umgesetzten Massnahmen mit Datum und Unterschrift der Betriebsspitze versehen. Dieses Programm muss einen ausdrücklichen Hinweis auf die angewandten Grundsatzthemen und die besonderen Aspekte der UNI ISO 26000:2010 enthalten;
- Grundsätzliche Informationen über den Betrieb: ausgeübte Tätigkeit, Produktionszyklus, Betriebsgrösse, Organigramm (z.B. ein Auszug aus dem Dokument der Risikobewertung);
- Protokoll des letzten betriebsinternen Audits;
- Protokoll der letzten, von der Direktion durchgeführten Überarbeitung;

Das Protokoll der letzten, von der Direktion durchgeführten Überarbeitung und jenes des letzten Audits, das von der Zertifizierungsstelle durchgeführt worden ist müssen mit Datum des Jahres 2015 versehen sein.

Trägt das Dokument der Betriebspolitik ein älteres Datum vor dem Jahr 2015, muss aus dem letzten Protokoll der Überarbeitung seitens der Betriebsführung hervorgehen, dass die Betriebspolitik bestätigt worden ist. Ist das Dokument der Betriebspolitik von einer anderen Person als vom Arbeitgeber unterschrieben, muss das Organigramm die Position des Unterzeichners im Top Management hervorheben.

Massnahme 3): “Der Betrieb hat die Prinzipien, Grundsatzthemen, die besonderen Aspekte der Sozialverantwortung, die der Norm UNI ISO 26000:2010 zu Eigen liegt, eingeführt und beibehalten, und hat folgerichtigerweise bei der Auswahl der Lieferanten und bei der Handhabung der Vergaben auch in Bezug auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (SSL) mindestens eines der nachfolgenden Kriterien bevorzugt:

1. Sustainable Public Procurement (über die gesetzlichen Verpflichtungen und dem Dekret des Umweltministeriums vom 6. Juni 2012 –“Guida per l'integrazione degli aspetti sociali negli appalti pubblici” – hinaus)
2. Green Public Procurement

Die Massnahme bezieht sich auf die im Bezugsjahr vom Betrieb angewandten Kriterien für die Auswahl der Lieferanten und für die Handhabung der Vergaben; diese Kriterien müssen sich auf das Sustainable Public Procurement und das Green Public Procurement beziehen.

Insbesondere muss das Kriterium des Sustainable Public Procurement über die gesetzlichen und dem Dekret des Umweltministeriums vom 6. Juni 2012 “Guida per l'integrazione degli aspetti sociali negli appalti pubblici” vorgesehenen Verpflichtungen hinaus Anwendung gefunden haben.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Vom auftraggebenden Arbeitgeber unterschriebenen und mit Datum versehenen Vergabevertrag, in dem ersichtlich ist, dass die ausgeführten Tätigkeiten den ausgewählten Kriterien konkret entsprechen müssen.

Massnahme 4: “Der Betrieb hat die Prinzipien, Grundsatzthemen, die besonderen Aspekte der Sozialverantwortung, die der Norm UNI ISO 26000:2010 zu Eigen liegt, eingeführt und beibehalten, und hat folgerichtigerweise Massnahmen ergriffen, um den Gefährlichkeitsgrad der ausgeführten u/o vorhandenen Verarbeitungen und/oder Tätigkeiten zu vermindern, unter Verwendung von geschlechtsspezifischen Präventionsformen mittels folgenden Tätigkeiten:

1. Mitteilung der Beinahe-Unfälle bzw. vermiedene Unfälle getrennt nach Ursache, Alter, Herkunft und Geschlecht
2. Differenzierte Arbeitsanamnese und ärztliche Screening

Die Massnahme bezieht sich auf die Einführung und Beibehaltung im Bezugsjahr von Massnahmen zur Verminderung des Gefährlichkeitsgrades der ausgeführten u/o vorhandenen Verarbeitungen und/oder Tätigkeiten, unter Verwendung von geschlechtsspezifischen Präventionsformen mittels folgenden Tätigkeiten:

- Mitteilung der Beinahe-Unfälle bzw. vermiedene Unfälle getrennt nach Ursache, Alter, Herkunft und Geschlecht
- Differenzierte Arbeitsanamnese und ärztliche Screening

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- Deckblatt des Dokumentes der Risikobewertung und Abschnitte desselben, die sich auf die ausgewählten Punkte beziehen, mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers versehen, als Beleg für die umgesetzten Tätigkeiten
- Mit Datum und Unterschrift versehenene Verfahren, aus dem die Modalitäten für die Einsammlung und Analyse der Daten betreffend die Vorfälle hervorgeht, um die Ursachen zu erforschen und die geeigneten Korrektivmassnahmen zu setzen.

Das Verfahren zur Meldung der Beinahe-Unfälle und der vermiedenen Unfälle muss von Beweisunterlagen für dessen Durchführung im Jahr 2015 begleitet sein.

Der Abschnitt des Dokuments der Risikobewertung betreffend die Risikobewertung unter dem geschlechterspezifischen Gesichtspunkt muss belegen, dass im Jahr 2015 das ärztliche Screening differenziert nach Alter und geschlecht durchgeführt worden ist.

Massnahme 5): “Der Betrieb hat die Prinzipien, Grundsatzthemen, die besonderen Aspekte der Sozialverantwortung, die der Norm UNI ISO 26000:2010 zu Eigen liegt, eingeführt und beibehalten, und hat folgerichtigerweise Politiken, Verfahren und/oder operative Pläne zur Unterstützung der Mitarbeiter eingeführt, auch zur Vereinbarung von Berufsleben und Alltag, welche mindestens drei der folgenden Massnahmen vorsehen:

1. Begünstigungen für die Mitarbeiter (Darlehen zu einem begünstigten Zinssatz, Mensagutscheine, interne Mensa oder externe Mensa in Konvention, interne Kinderhorte oder externe Kinderhorte in Konvention, Sommeraufenthalte / Initiativen für die Kinder der Mitarbeiter während der Schulferien - 90 Tage - , zusätzliche Gesundheitsversicherung zur Unterstützung von Krebskranken, bzw. für psychologischen Beistand auch nach der Niederkunft
2. Verschiedene Arten von flexibler Arbeitszeit
3. Programme für die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben
4. Ständige Weiterbildung zur individuellen beruflichen Entwicklung
5. Initiativen zur Erhebung und Beobachtung des Wohlbedinden der Organisation und der Einzelnen und Einrichtung einer Anlaufstelle

Die Massnahme bezieht sich auf die Einführung und Beibehaltung im Bezugsjahr von Politiken, Verfahren und/oder operativen Plänen zur Unterstützung der Mitarbeiter auch zur Vereinbarung von Berufsleben und Alltag und gilt als umgesetzt, wenn der Betrieb mindestens drei der oben aufgezählten Tätigkeiten vorgesehen hat.

Was die Begünstigungen für die Mitarbeiter (erster Punkt) anbelangt, wird präzisiert, dass in diese Kategorie Massnahmen fallen, welche die Möglichkeit vorsehen von:

- Darlehen zu einem begünstigten Zinssatz;
- Mensagutscheine;
- Die Verfügbarkeit einer Betriebsmensa oder einer externen Mensa in Konvention;
- Schaffung von internen Kinderhorten oder der Zugang zu externen Kinderhorten in Konvention;
- Sommeraufenthalte / Initiativen für die Kinder der Mitarbeiter während der Schulferien (90 Tage);
- Versicherung für einen zusätzlichen Gesundheitsschutz zur Unterstützung von Krebskranken, bzw. für psychologischen Beistand auch nach der Niederkunft.

Was die Einführung von verschiedenen flexiblen Arbeitszeitarten anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass zu diesen z.B. die Gleitarbeitszeit im Ein- und Ausgang, die Telearbeit, die vertikale und horizontale Teilarbeitszeit gehört.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Beweisunterlagen betreffend die ausgewählten Massnahmen, wie z.B. Beschluss des Verwaltungsrates, des Geschäftsführers, internes Rundschreiben, mit ausdrücklichem Bezug auf die Tätigkeiten welche Gegenstand der durchgeführten Massnahme sind.
- Interne Anweisungen für die Beantragung der vorgesehenen Massnahme
- Aufstellung der von der Massnahme begünstigten Mitarbeiter, sowie Angabe der Anzahl der begünstigten Mitarbeiter im Verhältnis zur Gesamtzahl der anwesenden Mitarbeiter
- Zur Erhebung der Zufriedenheit und des Wohlbefindens eingesetzte Fragebögen (nur für Initiativen zur Erhebung und Beobachtung des Wohlbefindens der Organisation und des Einzelnen.
- Für die Massnahme laut Punkt 5: zur Erhebung des Zufriedenheitsgrades und des Wohlbefindens eingesetzte Fragebögen und Beweisunterlagen für die Errichtung der Anlaufstelle

In Alternative zu diesen Unterlagen:

- Betriebliche Akten oder Unterlagen, wie z.B. Betriebspolitik mit Datum und Unterschrift der Betriebsspitze versehen, aus welchen die umgesetzte Tätigkeit ersichtlich ist
- Verfahren und Einsatzpläne, mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers versehen, aus welchen die umgesetzte Tätigkeit ersichtlich ist
- Mit Datum und Unterschrift versehene Verträge, aus denen die Begünstigungen ersichtlich sind
- Aufstellung der umgesetzten Massnahmen.

Massnahme 6: “Der Betrieb hat die Prinzipien, Grundsatzthemen, die besonderen Aspekte der Sozialverantwortung, die der Norm UNI ISO 26000:2010 zu Eigen liegt, eingeführt und beibehalten, und hat folgerichtigerweise Politiken, Verfahren u/o Einsatzpläne eingeführt zur Unterstützung bei der Handhabung der Unterschiedlichkeiten und Verschiedenheiten, über die von der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehenen hinaus, welche mindestens drei der folgenden Massnahmen vorsehen:

1. Unterstützung u/o Beistand im Falle von behinderten Verwandten u/o Verschwägerten
2. Anstellung von Personen mit Behinderung
3. Erleichterung bei der Eingliederung von: Behinderten u/o Minderheiten im allgemeinen (sprachliche, ethnische, religiöse, usw.)
4. Unterstützung bei der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben der Behinderten
5. Gleichbehandlung bei: Fortbildung, Anstellung, Zuweisung der Aufgaben / Aufträgen oder Karriereentwicklung”

Die Massnahme bezieht sich auf die Einführung und Beibehaltung im Bezugsjahr von Politiken, Verfahren und/oder operativen Plänen zur Unterstützung der Unterschiedlichkeiten und Verschiedenheiten und gilt als umgesetzt, wenn der Betrieb mindestens drei der oben aufgezählten Tätigkeiten vorgesehen hat.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers versehene Unterlagen zum Beleg der ausgewählten Massnahmen, wie z.B. Beschluss des Verwaltungsrates, des Geschäftsführers, internes Rundschreiben, mit ausdrücklichem Bezug auf die Tätigkeiten welche Gegenstand der durchgeführten Massnahme sind;
- Betriebliche Akten oder Unterlagen, wie z.B. Betriebspolitik mit Datum und Unterschrift der

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- Betriebsspitze versehen, aus welchen die umgesetzte Tätigkeit ersichtlich ist;
- Verfahren und Einsatzpläne, mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers versehen, aus welchen die umgesetzte Tätigkeit ersichtlich ist;
- Mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers versehene Aufstellung der von den Tätigkeiten begünstigten Mitarbeiter, sowie Angabe der Anzahl der begünstigten Mitarbeiter im Verhältnis zur Gesamtzahl der anwesenden Mitarbeiter;
- Mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers versehene Aufstellung der umgesetzten Tätigkeiten und deren Ausgang mit Bezug auf die spezifisch ausgewählten Tätigkeiten.

Massnahme 7: “Der Betrieb hat die Prinzipien, Grundsatzthemen, die besonderen Aspekte der Sozialverantwortung, die der Norm UNI ISO 26000:2010 zu Eigen liegt, eingeführt und beibehalten, und hat folgerichtigerweise Initiativen ergriffen, um die Klein- und Mittelbetriebe (zu Gunste von kontrollierten, beteiligten der externen Unternehmen) bei der Übernahme von sozialverantwortlichen Prinzipien, grundlegenden Thematiken, spezifischen Aspekten der UNI ISO 26000:2010, zu unterstützen, um längs der Wertkette mittels mindestens einer der folgenden Massnahmen auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einen positiven Niederschlag zu erzeugen:

1. Förderung
2. Unterstützung
3. Entlastungen auch ökonomischer Art”

Die Massnahme bezieht sich auf die Einführung und Beibehaltung im Bezugsjahr von Initiativen, um die Klein- und Mittelbetriebe bei der Übernahme von sozialverantwortlichen Prinzipien, grundlegenden Thematiken, spezifischen Aspekten der UNI ISO 26000:2010, zu unterstützen, um längs der Wertkette auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einen positiven Niederschlag zu erzeugen. Diese Unterstützung gilt als verwirklicht, wenn der Betrieb zu Gunsten der kontrollierten, beteiligten oder externen Betrieben mindestens eine der oben aufgezählten Tätigkeiten umgesetzt hat.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- mit Datum und Unterschrift der vorbringenden Stelle versehene Unterlagen, die zwecks Umsetzung der ausgewählten Massnahmen erstellt worden ist, wie z.B. Beschluss des Verwaltungsrates, des Präsidenten, des Geschäftsführers, mit ausdrücklichem Bezug auf die Tätigkeiten welche Gegenstand der durchgeführten Massnahme sind.
- Verfahren und Einsatzpläne, mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers versehen, aus welchen die umgesetzte Tätigkeit und der Anwendungsrahmen ersichtlich ist.

Massnahme 8: “Der Betrieb hat die Prinzipien, Grundsatzthemen, die besonderen Aspekte der Sozialverantwortung, die der Norm UNI ISO 26000:2010 zu Eigen liegt, eingeführt und beibehalten, und hat folgerichtigerweise Massnahmen für eine effektive Unterstützung und Einbeziehung der verschiedenen betrieblichen Figuren zum Zweck der Förderung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in einer Perspektive der sozialen Verantwortung mittels der gemeinsamen Ausarbeitung mindestens einer der folgenden Massnahmen:

1. Programme für die Weiterbildung und Gesundheitserziehung über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend (vom Arbeitgeber mit dem zuständigen Arzt und dem RLS oder RLST oder RLS der Produktionsstätte für spezifische Bedürfnisse vereinbart)
2. Gezielte Gesundheitsprotokolle

3. Verfahren oder operative Anweisungen”

Die Massnahme bezieht sich auf die Unterstützung und Förderung im Bezugsjahr der effektiven Einbeziehung der verschiedenen betrieblichen Figuren zum Zweck der Förderung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in einer Perspektive der sozialen Verantwortung (wo anwendbar).

Die Massnahme gilt als umgesetzt, wenn der Betrieb im Jahr 2015 die gemeinsame Ausarbeitung von mindestens einer der oben angeführten Tätigkeiten realisiert hat. Insbesondere müssen die Programme für die Gesundheitsfortbildung und –Erziehung mehr Inhalte vorsehen als vom Gesetz vorgeschrieben.

Insbesondere muss die Einbeziehung der verschiedenen betrieblichen Figuren über Initiativen des Arbeitgebers erfolgen, der unabhängig oder in Zusammenarbeit mit den anderen betrieblichen Figuren – unabhängig von der Vertragsart – Initiativen u/o Tätigkeiten, die sich auf die Prinzipien der Sozialverantwortung beziehen, gefördert hat.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Gemeinsam ausgearbeitete und von den betroffenen Seiten unterschriebene Unterlagen zum Beleg dafür, dass die ausgewählten Tätigkeiten formalisiert worden sind;
- Mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers versehene Verfahren und Einsatzpläne, aus welchen die Umsetzung der ausgewählten Tätigkeit, der Anwendungsrahmen, das Ausmass der Einbeziehung der verschiedenen betrieblichen Figuren und die genaue Angabe der einbezogenen Figuren ersichtlich sind
- Aufstellung der in die ausgewählte Tätigkeit einbezogene Mitarbeiter, sowie Angabe der Anzahl der einbezogenen Mitarbeiter im Verhältnis zur Gesamtzahl der anwesenden Mitarbeiter.

Die gezielten Gesundheitsprotokolle müssen Massnahmen, ärztliche Untersuchungen oder Feststellungen beinhalten, die über jene hinausgehen, welche für die normale arbeitsmedizinische Überwachung vorgehen sind.

Massnahme 9: “Der Betrieb hat die Prinzipien, Grundsatzthemen, die besonderen Aspekte der Sozialverantwortung, die der Norm UNI ISO 26000:2010 zu Eigen liegt, eingeführt und beibehalten, und hat folgerichtigerweise einen Prozess der ständigen Einbindung der Stakeholder (Punkt 2.21 der UNI ISO 26000:2010) in der Definition und Durchführung der internen Politiken in Bezug auf dem Sozialen, der Umwelt, der Unterstützung der Gemeinschaft, wobei mittels mindestens vier der folgenden Massnahmen indirekt auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz Einfluss genommen wird:

1. Nachhaltigkeitsbetriebspolitiken (nachhaltige Einkäufe)
2. Life cycle assesment Betriebspolitiken (Lebenszyklusanalyse)
3. Prävention und Handhabung der Umweltrisiken ;
4. Nachhaltiger Einsatz der Ressourcen
5. Einsatz von erneuerbaren Energiequellen
6. Ständige Fortbildung der Mitarbeiter in Bezug auf Umweltthemen
7. Investitionen oder aktive Beteiligung an Initiativen der Gemeinschaft mit Massnahmen nicht nur finanzieller Art, sondern in Form von Partnerschaften in Bereichen wie: Ausbildung und Weiterbildung, Kultur, Sport”

Die Massnahme bezieht sich auf die Unterstützung und Förderung im Bezugsjahr einer effektiven Einbindung der Stakeholder in der Definition und Durchführung der internen Politiken in

Bezug auf dem Sozialen, der Umwelt, der Unterstützung der Gemeinschaft, mit einem indirekten Einfluss auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz. Die Massnahme gilt als umgesetzt, wenn der Betrieb mindestens vier der oben angeführten Massnahmen durchgeführt hat.

Auf dem Punkt 3 beziehen sich auch die Massnahmen betreffend die Prävention der Umweltverschmutzung, die Verminderung der Schadstoffe, die Mülltrennung (Papier, Plastik, Glas, usw.) und die Wiedergewinnung und das Recycling der Abfälle.

Auf dem Punkt 4 beziehen sich auch die Massnahmen betreffend die Reduzierung des Rohstoffgebrauchs (Energie, Wasser, usw.), der Einsatz von Produkten mit hoher Energieeffizienz, die als A+, A++, A+++ eingestuft sind, sowie der Einsatz von wiedergewonnenen Rohstoffen.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Mit Datum und Unterschrift der Betriebsspitze versehene Unterlagen, welche zwecks Umsetzung der ausgewählten Massnahmen ausgearbeitet worden sind
- Mit Datum und Unterschrift der Betriebsspitze versehene Betriebsakten oder –unterlagen, wie z.B. die Betriebspolitik, aus welchen die beschlossenen und umgesetzten Tätigkeiten ersichtlich sind
- Mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers versehene Verfahren und Einsatzpläne, aus welchen die Darstellung der Stakeholder, der Stakeholder Engagement – Prozess und die Umsetzung der Tätigkeiten ersichtlich sind
- Verfahren zur Darstellung der Stakeholder, zur Definition des Stakeholder Engagement – Prozesses und zum Beweis der Einbeziehung der betroffenen Stakeholder
- Aufstellung der gesetzten Initiativen, woraus die Nutzniesser der Tätigkeit ersichtlich sind.

Massnahme 10: “Der Betrieb hat ein nach der Norm SA 8000 zertifiziertes System der Sozialverantwortung eingeführt bzw. behält ein bereits bestehendes bei.”

Die Massnahme bezieht sich auf die Einführung oder Beibehaltung im Bezugsjahr eines Systems der Sozialverantwortung, das nach der Norm SA 8000 zertifiziert ist.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Zertifikat des Systems der Sozialverantwortung nach der Norm SA 8000

§ 5.3 ABSCHNITT C – SICHERHEIT UND ÄRZTLICHE AUFSICHT

Massnahme 1: „Für Betriebe bis zu 15 Angestellte wurde die periodische Sitzung laut Art. 35 des GvD 81/2008 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen mindestens 1 mal jährlich durchgeführt, ohne dass diese eigens vom RLS/RLST beantragt werden musste.“

Für die Betriebe bis zu 15 Mitarbeitern gilt die Massnahme als durchgeführt, wenn die periodische Sitzung laut Art. 35 des GvD 81/2008 u.n.A.u.E. mindestens 1 mal jährlich stattgefunden hat, ohne dass diese eigens vom RLS/RLST beantragt werden musste.

Zum Zweck der Gültigkeit der Massnahme müssen an der Sitzung laut Art. 35 des GvD 81/08 der RLS und der RSPP, der ernannt sein muss und nicht mit dem Arbeitgeber übereinstimmen darf, teilnehmen.

Was die Anwesenheit des zuständigen Arztes anbelangt, ist diese notwendig in Hinblick auf

die gesetzlich vorgesehenen Pflichten im Bereich der ärztlichen Aufsicht über die spezifischen Risikobedingungen des antragstellenden Betriebes.

Die Anzahl der Mitarbeiter ist auf das Jahr 2015 zu beziehen und gemäß Art. 4 des GvD 81/08 u.n.A.u.E. zu berechnen.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Protokoll der periodischen Sitzung (mit Datum und Unterschrift aller Teilnehmer versehen) betreffend das Sonnenjahr vor jenem der Gesuchstellung
- Unterlagen aus welchen die Jahresplanung der Sitzung unabhängig von spezifischen Beantragungen des RLS/RLST ersichtlich ist
- Aufstellung der Mitarbeiter im Sonnenjahr vor jenem der Gesuchstellung. Die Anzahl der Mitarbeiter ist gemäß GvD 81/2008 zu berechnen.

Massnahme 2: “Der Betrieb mit weniger als 10 Mitarbeitern verfügt über den Notfallplan und hat die Räumungsübung mindestens einmal im Jahr durchgeführt und deren Ausgang überprüft (mit Ausnahme der Unternehmen laut Art. 3, Abs. 2 des MD vom 10/03/98.”

Die Massnahme kann nicht von den Betrieben laut Art. 3 des M.D. vom 10/03/98 ausgewählt werden und gilt als durchgeführt, wenn der Betrieb über den Notfallplan und den Beweiselementen verfügt, welche belegen, dass die Übung mindestens einmal im Jahr stattgefunden hat und dass alle Mitarbeiter innerhalb der betrieblichen Produktionseinheit, welche Gegenstand des Antrages ist, eingebunden worden sind. Die Protokolle müssen vom Arbeitgeber unterschrieben sein und das Datum der Übungen wiedergeben.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Notfallplan des Betriebes, mit Datum und Unterschrift versehen
- Aufstellung der Mitarbeiter (Auszug aus dem Einheitsbuch, usw.)
- Mit Datum und Unterschrift versehene Unterlagen aus dem Sonnenjahr vor jenem der Gesuchstellung, welche die Teilnahme der Mitarbeiter an der Räumungsübung bestätigen (Protokolle der Übung mit eventueller Aufstellung der Teilnehmer).

Massnahme 3: “Der Betrieb sammelt und analysiert in systematischer Art und Weise die Beinaheunfälle, die sich während der Arbeit ereignet haben und die eigenen Mitarbeiter betreffen”.

Als Beinaheunfall versteht man einen mit der Arbeit zusammenhängenden Vorfall, der keine Verletzungen oder Krankheiten verursacht hat, obwohl er e tun hätte können.

Ziel der Massnahme ist es zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen über die Ausfindungsmachung der Zustände, die zu einem Unfall führen könnten auch wenn dies nicht geschehen ist, beizutragen. Die Massnahme gilt also als umgesetzt, wenn die systematische Sammlung und Analyse der Beinaheunfälle während der Arbeit, sowie die entsprechende Registrierung auf Papier oder Datenträger und die darauffolgende Auswertung der Daten erfolgt ist. Die Systematizität muss sowohl bei der Sammlung als auch bei der Analyse der Daten gelten.

Sollten sich keine Beinaheunfälle ereignet haben, kann die Massnahme nicht ausgewählt werden.

Die Ausarbeitung der Daten muss ausser der Beschreibung der Vorfälle auch die zur

Vorbeugung des Unfallgeschehens notwendigen Analysen beinhalten.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Unterlagen aus welchen die Modalitäten der Sammlung und Analyse der Vorfälle ersichtlich ist, um die Ursachen ausfindig zu machen und die entsprechenden Korrektivmassnahmen zu setzen
- Blätter mit der Beschreibung der sich im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung ereigneten Vorfälle
- Mit Datum und Unterschrift versehenen Ausarbeitungen der eingesammelten Daten betreffend die Vorfälle aus dem Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung

Massnahme 4: “Der Betrieb wendet ein Verfahren an mittels welchem die Unfälle und die Beinaheunfälle, die sich während der Arbeit bei den auftragnehmenden Firmen und den Subunternehmen auf den Arbeitsstätten für welche der Betrieb eine rechtliche Verfügbarkeit besitzt, ereignet haben, systematisch gesammelt und analysiert werden”.

Unter Beinaheunfall versteht man ein mit der Arbeit zusammenhängendes Ereignis, während welchem sich eine Krankheit, eine Verletzung ereignen hätte können.

Ziel der Massnahme ist mittels Erkennung der Bedingungen, die zu einem Unfall führen könnten oder diesen effektiv verursacht haben, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beizutragen. Deshalb gilt die Massnahme als durchgeführt, wenn mit einem spezifischen Verfahren die systematische Sammlung und Analyse der Beinaheunfälle, die sich während der Arbeit bei den auftragnehmenden Firmen und den Subunternehmen auf den Arbeitsstätten für welche der Betrieb eine rechtliche Verfügbarkeit besitzt, ereignet haben, durchgeführt worden ist und die Daten auf Papier oder informatisch registriert worden sind und davon Unterlagen für die Datenverarbeitung vorliegen. Die Systematizität betrifft sowohl die Sammlung, als auch die Analyse der Daten; deshalb muss der Betrieb belegen können, daß die Daten der Unfälle und Beinaheunfälle gesammelt und analysiert worden sind.

Der Verbesserungscharakter der Massnahme bedingt, dass die Erhebungen und die Analysen sowohl die Unfälle, als auch vor die Beinaheunfälle betreffen müssen. Daraus erfolgt, daß die Massnahme in folgenden Fällen nicht ausgewählt werden kann:

- Es haben sich absolut keine Vorfälle ereignet;
- Es haben sich nur Unfälle ereignet.

Die Auswertungen der Daten müssen zwecks Verminderung des Unfallgeschehens ausser der Beschreibung der Vorfälle, auch die entsprechenden, notwendigen Analysen enthalten. Die einfache Registrierung der Unfälle im Unfallregister ist eine gesetzliche Pflicht und stellt deshalb keine Verbesserungsmassnahme zum Zweck der Verminderung des Unfallprämie dar; dasselbe gilt für die einfache Eintragung derselben auf den vom Verfahren vorgesehenen Karteikarten.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Untersriebenes und mit Datum versehenes Verfahren, aus welchem die Modalitäten der Sammlung und Analyse der Daten der Ereignisse zwecks Ausfindungsmachung der Ursachen und der Umsetzung der entsprechenden Korrekturmassnahmen ersichtlich sind.
- Beweis für die Übermittlung des Verfahrens an alle auftragnehmenden Firmen und Subunternehmen (z.B. Sitzungsprotokolle, von den Empfängern gegengezeichnete Mitteilungen, Verträge) bezogen auf das Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- Aufstellung der auftragnehmenden Firmen/ Subunternehmen
- Datensammlungsblätter der Ereignisse (auf Papier oder Datenträger), welche nicht mit dem Unfallregister laut Abs. 6 des Art. 53 des GvD 91/2008 und nachfolgenden A.u.E. übereinstimmen
- Mit Datum und Unterschrift versehene Ausarbeitungen der gesammelten Daten betreffend die Ereignisse, welche sich im Kalenderjahr vor jenem, in welchem der Antrag gestellt wurde, ereignet haben
- Beweise für die Hinweise, die sowohl seitens der Mitarbeiter, als auch seitens der auftragnehmenden Firmen / Sub-unternehmen eingetroffen sind.

Massnahme 5: “Der Betrieb wendet ein Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Fortbildung an, welches sowohl am Abschluss jeder Fortbildungsmassnahme, als auch zu einem späteren Zeitpunkt Überprüfungstests beinhaltet.”

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Fortbildung muss systematisch für jede Fortbildungsmassnahme durchgeführt werden und muss durch Unterlagen belegt sein.

Diese Belege müssen den Nachweis erbringen, dass für jede Fortbildungsmassnahme die Überprüfungstests sowohl am Abschluss, als auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt worden sind. Die Wirksamkeitsüberprüfungen müssen im Jahr 2015 durchgeführt worden sein, können aber auch Fortbildungsmassnahmen, die in früheren Jahren stattgefunden haben, betreffen.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Angewandtes Verfahren
- Test oder Überprüfungsprotokolle am Kursabschluss (auch wenn in den Vorjahren durchgeführt)
- Test oder Überprüfungsprotokolle, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt worden sind, im Bezugsjahr ausgefüllt
- Fortbildungsregister

Massnahme 6: “Für Arbeitnehmer mit besonderen Vertragsarten wendet der Betrieb ein Verfahren an zur Überprüfung, dass die korrekten operativen Modalitäten für die Aufgabenausübung und das korrekte Verhalten bei Notfällen richtig aufgenommen worden sind. Dieses Verfahren muss Überprüfungstests und praktische Übungen beinhalten.”

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn ein Verfahren zur Überprüfung der Aufnahme der Kenntnisse für die Aufgabenausübung und das korrekte Verhalten bei Notfällen seitens der Mitarbeiter angewandt worden ist.

Die Überprüfungen können auch von den Vorgesetzten oder anderen betrieblichen Figuren über Erhebung der operativen Modalitäten der Mitarbeiter oder über interne, bzw. externe Audits durchgeführt werden.

Die Unterlagen müssen die Mitarbeiter mit besonderen Vertragsarten, bzw. mit Arbeitsverhältnissen, die verschieden sind vom Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit, betreffen: z.B. befristeter Vertrag, Teilzeitvertrag, Leiharbeitsvertrag (für den Nutzniesser), Arbeit auf Abruf, job sharing, Projektarbeit.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Angewandtes Verfahren

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- Beweisunterlagen betreffend die Überprüfungstests und die praktischen Übungen (z.B. Ergebnisse der Überprüfungstests, Berichte mit der Bewertung der praktischen Übungen, usw.)

Massnahme 7: „Der Betrieb hat für die Fortbildung der ausländischen Mitarbeiter zusätzliche Italienisch- oder Deutschkurse durchgeführt, in welchen die Begriffsbestimmung in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mitbehandelt worden sind, sowie unter Anwendung von besonderen Unterweisungsmethoden in Bezug auf das Thema der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.“

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn der Betrieb für die ausländischen Mitarbeiter Italienisch- oder Deutschkurse organisiert und durchgeführt hat, welche die wesentliche Terminologie betreffend Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mit Bezug auf die Arbeitstätigkeit beinhalten und mittels besonderen Informationsmodalitäten durchgeführt worden sind.

Die Kurse müssen wenigstens die wesentliche Terminologie betreffend Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beinhalten und können auch bei externen Körperschaften, bzw. Strukturen, während der normalen Arbeitszeit und ohne Kosten zu Lasten des Arbeitnehmers besucht werden. Sollte die Fortbildungsmassnahme nur einen Teil der ausländischen Mitarbeiter betreffen, muss dies im Verhältnis zu den sprachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter begründet werden.

Die Informationsmodalitäten können z.B. aus Anleitungen oder Plakate in Fremdsprache bestehen, welche die Ausführung in Sicherheit von besonderen Arbeitstätigkeiten zum Inhalt haben.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Mit Datum und Unterschrift versehene Programme der durchgeführten Kurse und die entsprechenden von den teilnehmenden Arbeitnehmern unterschriebene Präsenzlisten
- Eingesetztes didaktisches Material
- Beweisunterlagen betreffend die besonderen Unterweisungsmethoden, die angewandt worden sind.

Massnahme 8: „Der Betrieb, welcher gesetzlich nicht zur Haltung eines Defibrillators verpflichtet ist, hat eine spezifische Fortbildung für die mit dem Einsatz seines Defibrillators beauftragten Mitarbeiter (Kurs BLS - Basic Life Support early Defibrillation) durchgeführt.“

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Unterschriebene Erklärung zur Bestätigung dass der Betrieb nicht zu jenen gehört, die zur Haltung eines Defibrillators gesetzlich verpflichtet sind;
- Bestätigung des Ankaufes des Defibrillators auch mit einem älteren Datum als aus dem Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung;
- Aufstellung der Teilnehmer am Kurs BLS zusammen mit den ausgestellten Teilnahmebestätigungen bezogen auf das Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung, und Beweisunterlagen für die jährlichen Auffrischkurse der ausgebildeten Mitarbeiter;

Massnahme 9: „Der zuständige Arzt hat im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber im Gesundheitsprotokoll mindestens eine der folgenden Massnahmen angegeben und durchgeführt:

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

1. In der Krankengeschichte der Mitarbeiter sind die Informationen zur Vorgeschichte in Bezug auf bestehende oder vorhergehende Krankheiten, Invaliditäten, laufende Therapien usw., die vom Basisarzt des Mitarbeiters eingeholt worden sind, gesammelt worden unter Beachtung der Bestimmungen über die Übermittlung der sensiblen Daten
2. Die epidemiologische Daten des Territoriums und des spezifischen Bereiches, in welchem der Betrieb tätig ist, wurden gesammelt und ausgewertet
3. Es wurden besondere ärztliche Visiten für die Notfallbeauftragten durchgeführt, um das Bestehen der psychophysischen Voraussetzungen dafür festzustellen.”

Mit Bezug auf den Punkt 1 gilt die Massnahme als durchgeführt, wenn der zuständige Arzt die Krankengeschichte der Mitarbeiter mit den von den Basisärzten eingeholten krankengeschichtlichen Informationen in Bezug auf bestehende oder vorhergehende Krankheiten, Invaliditäten, laufende Therapien ergänzt hat.

Mit Bezug auf den Punkt 2 gilt die Massnahme als durchgeführt, wenn der zuständige Arzt die epidemiologische Daten des Territoriums und des spezifischen Bereiches, in welchem der Betrieb tätig ist, gesammelt und ausgewertet hat.

Mit Bezug auf den Punkt 3 gilt die Massnahme als durchgeführt, wenn der zuständige Arzt die besonderen ärztliche Visiten für die Notfallbeauftragten durchgeführt hat, um das Bestehen der psychophysischen Voraussetzungen dafür festzustellen.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Erklärung zum Beleg der Einsammlung der krankengeschichtlichen Informationen von den Basisärzten der Arbeitnehmer, vom zuständigen Arzt unterschrieben und abgestempelt, betreffend das Kalenderjahr vor jenem, an welchem der Antrag gestellt wird
- Unterlage MIT DEN Ausarbeitungen/Analysen der epidemiologischen Daten des Territoriums und des spezifischen Bereiches, in welchem der Betrieb tätig ist, oder in Alternative eine mit Datum versehene und vom zuständigen Arzt unterschriebene Erklärung mit der Angabe der eingeholten Daten und deren Quelle
- Gesundheitsprotokoll und Mitteilung der kollektiven, anonymen Daten über die ärztliche Überwachung bei der periodischen Sitzung (laut Art. 35 des GvD 81/08)

Massnahme 10: “Der Betrieb hat über die geltenden Gesetzesvorschriften hinaus eine spezifische Weiterbildungs- und Informationstätigkeit durchgeführt, die Störfallszenarien berücksichtigt, welche am Arbeitsplatz infolge eines Erdbebens oder anderen Katastrophenfällen eintreten könnten.”

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn der Betrieb über Beweisunterlagen verfügt, welche die Durchführung von Weiterbildungs- und Informationstätigkeit, die Störfallszenarien berücksichtigt, welche am Arbeitsplatz infolge Erdbeben oder anderen Katastrophenfällen eintreten könnten, bestätigen. Die Unterlagen müssen das Datum der Durchführung beinhalten und den Beweis erbringen, dass alle Mitarbeiter der Produktionseinheiten, für welche der Betrieb den Antrag um Prämiensatzreduzierung stellt, eingebunden worden sind.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Mit Datum und Unterschrift versehener Notfallplan des Betriebes, welcher Abschnitte enthält, die sich auf die Notfallszenarien in Bezug auf Erdbeben und anderen berücksichtigten Naturkatastrophenfälle beziehen;

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- Mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers versehene Beweisunterlagen (Protokolle der Übungen mit der eventuellen Teilnehmerliste) aus dem Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung, welche die Teilnahme der Mitarbeiter an den Notfallübungen für jedes der im Notfallplan berücksichtigten Szenarium (Erdbeben oder andere Naturkatastrophen) bestätigen.

Massnahme 11: „Der Betrieb wendet ein Programm an für die instrumentelle Überwachung des Aussetzungsgrades der Mitarbeiter an einen oder mehreren chemischen, physischen, biologischen Wirkstoffen, und zwar in einem höheren Ausmass als gesetzlich vorgesehen.“

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn ein Programm für die instrumentelle Überwachung des Aussetzungsgrades der Mitarbeiter an einen oder mehreren chemischen, physischen, biologischen Wirkstoffen mittels atomatischen Überwachungsanlagen oder mittels vertraglicher Vergabe der Überwachungen an spezialisierte Firmen zur Anwendung gebracht worden ist. Das Überwachungsprogramm und seine Durchführung muss in Bezug auf die gesetzlichen Vorschriften verbessernd sein.

Die Unterlagen müssen den effektiven Verbesserungsinhalt in Bezug auf die anwendbaren Bestimmungen hervorheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messungen im Jahr 2015 durchgeführt werden mussten, während der eventuell abgeschlossene Vertrag auch älteren Datums sein kann.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Unterlagen zur Bestimmung des Typs und der Eigenschaften der eingebauten automatischen Anlage;
- Register der durchgeführten Messungen in Bezug auf eine oder mehrere chemische, physikalische, biologische Wirkstoffe oder eine Kopie des Vertrages für die Vergabe des Überwachungsprogrammes;
- Rechnungen der im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung durchgeführten Überwachungseingriffe;
- Register der durchgeführten Messungen in Bezug auf die Wirkstoffe, welche Gegenstand der Überwachung waren.

Massnahme 12: „Das Personal, welches aus Arbeitsgründen Motorfahrzeuge benutzt und selbst fährt, hat einen spezifischen, theoretischen und praktischen Fahrsicherheitskurs besucht“.

Die Massnahme bezieht sich auf die Mitarbeiter des Betriebes, welche mit dem Fahrzeugtransport beauftragt sind oder jedenfalls aus verschiedenen Gründen Firmenfahrzeuge benutzen und die im Jahr 2015 einen theoretischen und praktischen Fahrsicherheitskurs besucht haben.

Der Kurs muss von allen Mitarbeitern, die mit dem Gebrauch von firmeneigenen Fahrzeugen beauftragt sind, besucht worden sein und sowohl einen theoretischen Teil, als auch praktische Fahrübungen auf Strasse oder Piste beinhalten; die Übung am Simulator ersetzt nicht die praktische Übung auf Strasse.

Das komplette Programm kann z.B. folgende Sachgebiete, bzw. Inhalte beinhalten:

- die korrekte Haltung beim Fahren,
- Gebrauch der Schaltbefehle
- die Kenntnisse in Bezug auf Unter- und Übersteuern
- richtiges Einfahren in Kurven
- das Bremsmanöver, das Bremsmanöver im Notfall

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- das Manöver zur Vermeidung von Hindernissen
- die Kontrolle des Stabilitätsverlustes des Fahrzeuges
- das Fahren bei geringem Traktionsbedingungen
- Vergleich des Verhaltens mit und ohne Sicherheitstechnik
- Auswirkungen der Lastenbewegung auf die Dynamik des Fahrzeuges

Zwecks Anerkennung der Durchführung der Massnahme gelten die Kurse, welche mindestens folgende Inhalte behandeln: die korrekte Haltung beim Fahren, die Kenntnisse in Bezug auf Unter- und Übersteuern, das Bremsmanöver und Manöver im Notfall zur Vermeidung von Hindernissen.

Was die Überprüfung der Kompetenzen der Veranstalter der Fahrsicherheitskurse anbelangt, muss ersichtlich sein, dass diese eine höhere Erfahrung als normal im Fahren von Fahrzeugen und bei der Referententätigkeit im Rahmen der Fahrsicherheit besitzen.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Unterschriebene und mit Datum versehene Programme der durchgeführten Kurse mit Angabe der Stelle, welche die Kurse veranstaltet hat;
- Präsenzlisten mit Unterschriften der teilnehmenden Mitarbeiter;
- Aufstellung der Mitarbeiter, welche mit den Transporttätigkeiten beauftragt sind oder jedenfalls Firmenfahrzeuge benutzen;
- Aufstellung der vom Betrieb benutzten Fahrzeuge.

Massnahme 13: “Der Betrieb bietet einen Transportdienst vom Wohnort zum Arbeitsplatz mit kollektiven Transportmitteln zusätzlich zum öffentlichen Transportdienst an.”

Die Massnahme sieht vor, dass der Betrieb mit Einsatz von eigenem Personal oder mittels externen Firmen einen kollektiven Transportdienst für seine Mitarbeiter vom Wohnort zum Arbeitsplatz, bzw. einen Dienst, der jedenfalls zusätzlich zum öffentlichen Dienst benutzbar ist, für den sog. *letzten Kilometer* einrichtet; dieser Abschnitt betrifft die Endverbindung zwischen dem Ankunftsort der öffentlichen Verkehrsmittel und den Arbeitsort und kann z.B. mittels shuttle erfolgen.

Der Transportdienst muss im Jahr 2015 aktiv gewesen sein, während der eventuelle Vertragsabschluss schon vorher erfolgen hat können.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Vertrag, den der Betrieb mit der Firma, die den Dienst durchführt, abgeschlossen hat, bzw. Auftragschreiben an den Mitarbeiter der den Dienst ausführt; in beiden Fällen müssen die Unterlagen aus dem Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung sein.

Massnahme 14: “Der Betrieb hat sich im Rahmen von besonderen Abkommen und Konventionen mit den zuständigen Körperschaften an der Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Wege-Infrastrukturen in der Nähe des Arbeitsortes, wie z.B. Ampeln, Beleuchtung, Überquerungen, Rondells, Radwege, usw., beteiligt.”

Die vom Abkommen oder von der Konvention vorgesehenen Massnahmen müssen im Jahr 2015 durchgeführt worden sein. Die Massnahme kann für die öffentlichen Verwaltungen, die für den Bau, bzw. Instandhaltung der Wegeinfrastrukturen, die Gegenstand der Massnahme sind, keine Anwendung finden.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- Von den Seiten unterschriebenes Abkommen oder Konvention mit der Beschreibung der vorgesehenen Werke;
- Beweisunterlagen betreffend die Umsetzung der Massnahmen im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung.

Massnahme 15: “Der Betrieb wendet einen “codice di pratica dei sistemi di gestione della sicurezza e dell’autotrasporto (SSA)” laut Beschluss Nr. 14/06 vom 27/6/2006 des Transportministeriums an, welcher von einer akkreditierten Stelle laut Beschluss Nr. 18/07 vom 26/7/2007 des Transportministeriums zertifiziert ist.”

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn der Betrieb einen “codice di pratica dei sistemi di gestione della sicurezza e dell’autotrasporto (SSA)” laut Beschluss Nr. 14/06 vom 27/6/2006 des Transportministeriums angewandt hat, welche *die Definition der Richtlinien im Bereich der Zertifizierung der Qualität der Unternehmen, welche Transport von gefährlichen Waren, nicht haltbaren Waren, Industrieabfall und Pharmaprodukte vornehmen, in Anwendung des Artikels 9, Absatz 2, Buchstabe e), des GvD vom 21. November 2005, Nr. 284, zum Inhalt hat.* Dieses System muss von einer im Sinne des Beschlusses 18/07 vom 26/07/2007 vom Transportministerium, betreffend *die Einrichtung des Verzeichnisses der als Zertifizierungsstellen der technischen Norm mit dem namen “Codice di Pratica” laut Beschluss des Zentralkomitees Nr. 14/06 vom 27. Juni 2006, in Anwendung des Art. 9, Absatz 2, Buchstabe f) des GvD vom 21. November 2005, Nr. 284 und dem Dekret des Dirigenten vom 17. Februar 2006,* akkreditierten Stelle zertifiziert werden.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Nummer des Zertifikates und Fälligkeitsdatum

§ 5.4 ABSCHNITT D – PRÄVENTION DER SPEZIFISCHEN RISIKEN

Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Massnahmen haben je nach Produktionsbereich, gemäß dem Aufbau nach Grosse Gruppen / Gruppen / Untergruppen laut nachfolgender Tabelle, eine differenzierte Punktezuweisung.

Beim Ausfüllen des Antragsmusters kann der Betrieb die Punktezahleines spezifischen Produktionsbereichs auswählen, vorausgesetzt dass in der TVP, welche Gegenstand des Antrags ist, mindestens eine Verarbeitung (Tarifstelle) vorhanden sein, die auf diesen rückführbar ist. Bei mehreren Tarifstellen, die auf Produktionsbereiche mit verschiedenen Punktezahlen rückführbar sind, kann der Betrieb den Bereich mit der günstigsten Punktezahle auswählen.

Wenn die vom Betrieb ausgeübte Tätigkeit auf keine „Grosse Gruppe / Gruppe / Untergruppe/ Tarifstelle der anliegenden Tabelle rückführbar ist, dann gehört diese zu den „Anderen Bereichen“ des Abschnittes D des Antragsmusters.

Tabelle 1

Bereich	Grosse Gruppen/Gruppen/Untergruppen des Tarifs			
	Industrie	Handwerk	Terziärbereich	Andere Tätigkeiten
Lebensmittel	Gruppe 1400	Gruppe 1400	Gruppe 1400	Gruppe 1200
Chemie	Gruppe 2100	Gruppe 2100	Gruppe 2100	Gruppe 2100
Bauwesen	Grosse Gruppe 3	Grosse Gruppe 3	Grosse Gruppe 3	Grosse Gruppe 3
Kommunikation	Gruppe 4200	Grosse	Gruppe 4300	Gruppe 4300

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

Energie	Gruppen 4100, 4300, 4500	Gruppe 4	Gruppe 4100	Gruppe 4100
Holz	Grosse Gruppe 5	Grosse Gruppe 5	Grosse Gruppe 5	Grosse Gruppe 5
Metallurgie	Gruppe 6100	Gruppe 6100	Gruppe 6100	Gruppe 6100
Metallverarbeitung	Gruppe 6200	Gruppe 6200	Gruppe 6200	
Bergbau	Gruppe 7100	Gruppe 7100	Gruppe 7100	Gruppe 7100
Keramik	Untergruppe 7280	Untergruppe 7280	Gruppe 7200	
Glas	Gruppe 7300	Gruppe 7300	Gruppe 7300	
Textil	Grosse Gruppe 8	Grosse Gruppe 8	Grosse Gruppe 8	Grosse Gruppe 8
Transporte	Gruppe 9100 ausgenommen 9140	Gruppe 9100	Gruppe 9100	Gruppe 9100

Massnahme 1: „MASSNAHMEN ZUR VORBEUGUNG DER MUSKEL-SKELETT ERKRANKUNGEN: es ist ein Programm für die Gesundheitsförderung des Knochen-Gelenksystems umgesetzt worden“.

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn das Gesundheitsförderungsprogramm eine Präventionsaktion betreffend den Muskel-Skeletttapparat vorsieht. Diese Programme müssen eine korrekte Information über die Verfahren beinhalten, welche beim Heben, Verstellen, Ziehen oder Schieben von Lasten anzuwenden sind, sowie über die Bewegungen der Halswirbelsäulenabschnitte und insbesondere für die an Videoterminal zugeteilten Mitarbeitern der oberen Gelenke (Schulter, Ellbogen, Handgelenke, Hände).

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Beweisunterlagen betreffend das Programm und seine Umsetzung im Kalnederjahr vor jenem der Antragstellung.

Massnahme 2: „MASSNAHMEN ZUR VORBEUGUNG DER MUSKEL-SKELETT ERKRANKUNGEN: ein Produktionsprozess, der die manuelle Lastenbewegung beinhaltet hat, ist vollständig automatisiert worden.“

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn der gesamte Produktionsprozess automatisiert worden ist. Eine Massnahme, welche nur die teilweise Automatisierung des Prozesses vorsieht, wird zum Zweck der Zulassung des Antrages als ungültig betrachtet.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Bericht mit der Beschreibung der Massnahme
- Rechnungen betreffend den Ankauf und Einbau der neuen Arbeitsmittel.

Massnahme 3: „MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER ATEMWEGE: es sind „Fit Test“ auf den PSA zum Schutz der Atemwege vor ihrer Einführung durchgeführt worden.“

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn der Fit-Test oder Dichtetest für die Atemschutzausrüstung, welche von jeden Mitarbeiter benutzt wird, der zum Gebrauch dieser Ausrüstung verpflichtet ist, durchgeführt wird.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Ergebnisse der Fit-Test

Massnahme 4: MASSNAHMEN ZUR VORBEUGUNG DES RISIKOS AUS ALLEINARBEIT: es sind elektronische Vorkehrungen zur automatischen Erkennung eingeführt worden, die für die Vorbeugung von Störfällen und Unfällen dienlich sind (Bewegungsmelder, GPS Systeme „Mann am

Boden“).

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn im Bezugsjahr Meldesysteme zur Erhebung in Entfernung, zwecks Ortsbestimmung und eventuellen Rettungseinsatz angekauft worden sind.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Rechnungen betreffend den Ankauf der Vorkehrungen.

Massnahme 5: „MASSNAHMEN ZUR LÄRMVORBEUGUNG: der Betrieb hat eine oder mehrere Maschinen gegen Lärm abgedichtet, bzw. hat diese mit Maschinen ersetzt, welche einen geringeren ständigen äquivalenten gewogenen Schalldruckpegel A (L_{aeq}) und einen geringeren gewogenen Schallleistungspegel A (L_{WA}) aufweisen“.

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn der Betrieb im Jahr 2015 eine oder mehrere Maschinen gegen den Lärm abgedichtet hat, bzw. diese mit Maschinen ersetzt hat, die einen geringeren ständigen äquivalenten gewogenen Schalldruckpegel A (L_{aeq}) und einen geringeren gewogenen Schallleistungspegel A (L_{WA}) aufweisen“. Die ersetzten Maschinen müssen verschrottet worden sein.

Für die Definition von „Maschine“ siehe die Hinweise laut Massnahme D-10.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Technischer Bericht über die Lärmabdichtungsmassnahme im Sinne des Art. 192 des GvD 81/08, bzw. die technischen Beiblätter der ersetzten Maschine und der neuen Maschine
- Rechnungen zum Beleg der durchgeführten Eingriffe
- Unterlage zum Beweis der Verschrottung
- Lärmmessung vor und nach dem Eingriff/Austausch im Sinne des Art. 190 des GvD 81/08

Massnahme 6: „MASNAHMEN ZUR VORBEUGUNG DER HERZ-KREISLAUF U/O TUMORERKRANKUNGEN: der Betrieb führt ein Abkommen /Einvernehmen mit einer sanitären Einrichtung durch zum Zweck der Umsetzung eines Sensibilisierungsprogramms zur Vorbeugung des Auftretens von Herz-Kreislaufkrankungen und / oder Tumorerkrankungen unter den Mitarbeitern“.

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn der Betrieb im Jahr 2015 ein Abkommen / Einvernehmen mit einer sanitären Einrichtung abgeschlossen hat mit dem Hauptziel das Auftreten von Herz-Kreislaufkrankungen und / oder Tumorerkrankungen zu verringern, zum Beispiel mittels:

- Eines Screenings zur Bewertung des Herz-Kreislauftrisikos im Verhältnis zur Lebensweise;
- Fachärztlichen und diagnostisch-therapeutischen Leistungen zum Zweck der primären und sekundären Vorbeugung;
- Informationstätigkeit und Gesundheitserziehung in Bezug auf eine korrekte Lebensweise oder mittels nützlichen Informationen zur Durchführung von korrekten Gymnastikübungen;
- Diätologische Beratung für Gruppen und Einzelne (ausgewählte Fälle);
- Diagnostische Untersuchungen (Echokardiogramm, ergometrischer Test, EKG-Holter über 24 Stunden und Blutdruck-Holter über 24 Stunden), das Monitoring des Atemsystems und des Kreislaufsystems;
- Diagnostische Untersuchungen zur Entdeckung von Tumorbildungen im Vorstadium oder Tumore im Anfangsstadium (Mammographie, Epilumineszenzmikroskopie, usw.).

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Abkommen / Einvernehmen

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- Unterlagen woraus dessen Umsetzung im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung ersichtlich ist.

Massnahme 7: “MASSNAHMEN ZUR VORBEUGUNG DES MISSBRAUCHS VON PSYCHOTROPEN SUBSTANZEN ODER RAUSCHGIFT ODER ALKOHOKONSUM: es sind spezifische Programme für die Erziehung zu besseren Lebensweisen durchgeführt worden”.

Die Massnahme gilt als durchgeführt, wenn die Programme zur Vorbeugung des Missbrauches von psychotropen Substanzen oder Rauschgift oder Alkoholkonsum sowohl am Arbeitsplatz als auch im Privatleben umgesetzt worden sind.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- übernommene Programme
- Beweisunterlagen für ihre Umsetzung im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung.

Massnahme 8: “MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION DES VERKEHRSRISIKOS” Der Betrieb hat auch auf Transportfahrzeuge, für welche dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, digitale Geschwindigkeitsregistriergeräte installiert”

Die Massnahme kann von allen Betrieben, die über eigene Transportfahrzeuge verfügen, welche von den Mitarbeitern gefahren werden, durchgeführt werden.

Die Unterlagen müssen die Feststellung zulassen, dass die digitalen Geschwindigkeitsregistriergeräte auf allen Fahrzeugen für welche die Ausrüstung nicht verpflichtend ist eingebaut worden ist.

Laut geltenden Bestimmungen müssen die ab 1. Mai 2006 immatrikulierten Fahrzeuge für den Warentransport auf Strasse mit einem insgesamten Gewicht bei voller Ladung von mehr als 3,5 Tonnen, sowie die Fahrzeuge für den Personentransport auf Strasse von mehr als neun Personen, Fahrer eingeschlossen, mit digitalen Geschwindigkeitsregistriergerät ausgestattet sein müssen.

Der Einbau muss von ermächtigten Werkstätten durchgeführt werden.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Rechnungen betreffend den Einbau der Geschwindigkeitsregistriergeräte aus dem Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung
- Unterlagen womit bestätigt wird, dass die Firma, die den Einbau vorgenommen hat, die ministerielle Ermächtigung dazu besitzt
- Aufstellung der vom Betrieb benutzten Fahrzeuge

Massnahme 9: „MASSNAHMEN ZUR VORBEUGUNG DES STRASSENRIKOS: Der Betrieb hat auf seinen Fahrzeugen eine der Norm CEI 79:2009 konformen „Black Box“ zur Registrierung von Vorfällen eingebaut“.

Die Massnahme kann von allen Betrieben, die über eigene Transportfahrzeuge verfügen, welche von den Mitarbeitern gefahren werden, durchgeführt werden.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Rechnungen betreffend den Einbau der “Black Box” aus welchen die Konformität mit der Norm CEI 79-56 vom 1/07/2009 ersichtlich ist. Die Rechnungen müssen aus dem Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung sein

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

- Aufstellung der vom Betrieb benutzten Fahrzeuge

Massnahme 10: „MASSNAHMEN ZUR VORBEUGUNG DES MECHANISCHEN RISIKOS: Der Betrieb hat den Sicherheitsgrad einer oder mehrerer Maschinen verbessert, indem er diese den Sicherheitsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit dem veränderten Bezugsrahmen angepasst hat.“

Die Massnahme gilt als umgesetzt, wenn der Betrieb den Sicherheitsgrad einer oder mehrerer Maschinen verbessert hat, indem er diese den Sicherheitsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit dem veränderten Bezugsrahmen angepasst hat; zu diesem Zweck wird präzisiert, dass die Aktualisierung der Sicherheits-voraussetzungen in Übereinstimmung mit dem veränderten Bezugsrahmen keine Abänderungen der vom Hersteller vorgesehenen Gebrauchsweise und Leistungen mit sich bringen und nicht im Sinne des Art. 2, Abs. 2, Buchst. h) des GvD 17/2010 ein neues Produkt auf dem Markt gestellt werden darf.

Zum Zweck dieser Massnahme versteht man als „Maschine“:

- 1) Ein ausgestattetes oder zur Ausrüstung bestimmtes Ganzes eines durch eine andere als jene aus menschlicher oder tierischer Kraft angetriebenen Systems, bestehend aus Teilen oder Bestandteilen, von denen mindestens eines beweglich ist, die unter sich zum Zweck einer genau bestimmten Anwendung fest zusammengefügt sind;
- 2) Ein Ganzes laut vorhergehendem Punkt, dem nur die Verbindungselemente zum Einsatzort oder zu den Energie- oder Antriebsquellen fehlen;
- 3) Ein Ganzes laut Punkte 1) und 2), das fertig für den Einbau ist und das erst nach der Montage auf einem Transportfahrzeug oder nach dem Einbau in einem Gebäude oder Bauwerk funktionieren kann;
- 4) Ganzheiten von Maschinen laut vorhergehende Punkte oder unvollständige Maschinen laut Art. 2, Buchst. g) des GvD 17/2010, welche zum Zweck der Erreichung desselben Ergebnisses so aufgestellt und gesteuert sind, dass sie als Gesamtheit funktionieren;
- 5) Eine Gesamtheit von Teilen oder Bestandteilen, von denen mindestens eines beweglich ist, die untereinander zu einer Gesamtheit verbunden sind und zum Heben von Lasten bestimmt sind und deren einzige Energiequelle die direkte menschliche Kraft ist.

Auf dieser Grundlage können als „Maschine“ auch Arbeitsmittel bezeichnet werden, die am Zeitpunkt der Herstellung oder der Ankaufs seitens des Betriebes von der geltenden Gesetzgebung nicht als solche betrachtet worden sind.

Unterlagen, die als Beweis Geltung haben

- Aufstellung der Maschinen, die Gegenstand der Aktualisierung der Sicherheitsvoraussetzungen waren, und entsprechende Konformitätserklärung oder Konformitätsbestätigung in Bezug auf die Sicherheitsvoraussetzungen laut Anlage V des GvD 81/08 u. n. A. u. E.
- Nachweis über die Durchführung der Massnahme im Kalenderjahr vor jenem der Antragstellung
- Unterlagen zum Beleg der durchgeführten Massnahmen zum Zweck der nachhaltigen Gewährleistung des Sicherheitsgrades (z.B. Erklärung über den korrekten Einbau)

Was die Konformitätsbestätigung in Bezug auf die Sicherheitsvoraussetzungen laut Anlage V des GvD 81/08 u. n. A. u. E. anbelangt, wird präzisiert, dass diese vorzulegen ist im Falle dass die Massnahme so wie oben definierte Maschinen betrifft, die in Ermangelung von gesetzlichen Bestimmungen und

ANLEITUNGEN OT24 - 2016

Regelungen in Übernahme der gemeinschaftlichen Produktrichtlinien oder vor deren Erlass gebaut worden sind.

Die Durchführung der Aktualisierungsmassnahme im Jahr 2015 kann auch durch Rechnungen belegt werden.